

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)** ..... 1
- ★ **Beschluß Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA)** ..... 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1721/1999 des Rates vom 29. Juli 1999 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1722/1999 des Rates vom 29. Juli 1999 zur Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Algerien, Marokko und Ägypten sowie zur Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko** ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 1723/1999 der Kommission vom 2. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 1724/1999 der Kommission vom 2. August 1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 20
- Verordnung (EG) Nr. 1725/1999 der Kommission vom 2. August 1999 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 25

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.  
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten</b> .....	28
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1727/1999 der Kommission vom 28. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände</b> .....	41
★ <b>Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen</b> .....	53

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

1999/526/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Panama</b> <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2058) .....	58
---	----

1999/527/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Oman</b> <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2059) .....	63
---	----

1999/528/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Yemen</b> <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2060) .....	68
--	----

1999/529/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 94/766/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Taiwan</b> <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2061) .....	73
---	----

1999/530/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 95/453/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea</b> <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2062) .....	76
---	----

1999/531/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 97/427/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien</b> <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2064) .....	77
---	----

1999/532/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen</b> <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2065) .....	78
---	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**ENTSCHEIDUNG Nr. 1719/1999/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 12. Juli 1999  
über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für trans-  
europäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,  
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner EntschlieÙung vom 20. Juni 1994 <sup>(5)</sup> forderte der Rat die Koordinierung des Informationsaustausches zwischen Verwaltungen.
- (2) In seiner EntschlieÙung vom 21. November 1996 <sup>(6)</sup> setzte der Rat neue politische Prioritäten für die Informationsgesellschaft.
- (3) In ihrer Mitteilung vom 19. Juli 1994 schlug die Kommission einen Aktionsplan für die Informationsgesellschaft vor.
- (4) Die Kommission hat ferner einen Aktionsplan für den Binnenmarkt vorgeschlagen.
- (5) In seiner EntschlieÙung vom 12. Juni 1997 <sup>(7)</sup> rief das Europäische Parlament die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Entwicklung und Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im kommenden Jahrzehnt zu ergreifen.

- (6) Mit der Entscheidung Nr. 2717/95/EG <sup>(8)</sup> legten das Europäische Parlament und der Rat Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN zu einem transeuropäischen Netz fest.
- (7) Mit der Entscheidung Nr. 1336/97/EG <sup>(9)</sup> legten das Europäische Parlament und der Rat Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze fest.
- (8) Im Hinblick auf den Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion und zur Umsetzung der Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft müssen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft zunehmende Informationsmengen abrufen, austauschen und verarbeiten.
- (9) Zur Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse müssen die Gemeinschaftsorgane zunehmende Informationsmengen abrufen, austauschen und verarbeiten.
- (10) Der tatsächliche, wirksame und sichere Austausch von Informationen, die sich verarbeiten lassen, erfordert integrierte Datenkommunikationssysteme, nachstehend Telematiknetze genannt.
- (11) Telematiknetze, die die Informationssysteme der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft überall in Europa miteinander verbinden, sind transeuropäische Telekommunikationsnetze für Verwaltungen.
- (12) Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und der Abbau von Kommunikationshindernissen zwischen öffentlichen Verwaltungen und dem Privatsektor sind wichtige Faktoren des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft.
- (13) Der Einsatz von Telematiknetzen kann zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und zur Betrugsbekämpfung beitragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 54 vom 21.2.1998, S. 3, und ABl. C 23 vom 28.1.1999, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. C 214 vom 10.7.1998, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. C 251 vom 10.8.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. November 1998 (AbI. C 379 vom 7.12.1998, S. 68). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Dezember 1998 (AbI. C 55 vom 25.2.1999, S. 1). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. April 1999 (C 219 vom 30.7.1999) und Beschluß des Rates vom 21. Juni 1999.

<sup>(5)</sup> ABl. C 181 vom 2.7.1994, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. C 376 vom 12.12.1996, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 196.

<sup>(8)</sup> ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16.

<sup>(9)</sup> ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12.

- (14) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die im Rahmen gemeinschaftlicher Maßnahmen entwickelten Telematikenetze bei der Entwicklung der Projekte, die sie gemeinsam in Bereichen ausführen, die aufgrund des Vertrags von Amsterdam in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einbezogen wurden und in anderen Bereichen, die unter den Vertrag über die Europäische Union fallen, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die sie möglicherweise ausführen und die den Zielen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft entsprechen, insbesondere den Artikeln 3 Buchstabe d), 14, 18 und 39.
- (15) Bei den Vorbereitungen für die Erweiterung der Europäischen Union kann sich eine Änderung und ein Ausbau der Telematikenetze als notwendig erweisen.
- (16) Reaktionsschnelle, transparente öffentliche Verwaltungen werden die Bürger der Europäischen Union motivieren, die Vorteile der Informationsgesellschaft zu nutzen.
- (17) Die Gemeinschaft ist Anwender bzw. Nutznießer dieser Telematikenetze, die ihre Politiken und Maßnahmen, die interinstitutionelle Kommunikation und die Wirtschafts- und Währungsunion unterstützen.
- (18) Der Aufbau solcher Netze ist Aufgabe sowohl der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten.
- (19) Die Anwendung von Normen, öffentlich verfügbaren Spezifikationen und Anwendungen im Public Domain zur Gewährleistung einer nahtlosen Interoperabilität muß verstärkt werden, um Skaleneffekte zu erzielen und die Vorteile dieser Netze besser zu nutzen.
- (20) Durch koordinierte Entwicklung sollten diese Netze zu einer gemeinsamen Telematikschnittstelle zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zusammengeführt werden.
- (21) Um die Finanzmittel der Gemeinschaft effizient einzusetzen, müssen die Kosten dieser Netze in ausgewogenem Verhältnis auf die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft umgelegt werden. Gleichzeitig sind eine unnötige Vielzahl von Anlagen, wiederholte Studien und abweichende Konzepte zu vermeiden.
- (22) Die Mitgliedstaaten tragen die Kosten für ihren Eigenanteil bei der Einrichtung von IDA-Projekten und -Dienstleistungen grundsätzlich selbst.
- (23) Daher bedarf es spezifischer Leitlinien, die generell für alle diese Netze gelten, sowie einer speziellen Finanzregelung für Projekte von gemeinsamem Interesse im Rahmen dieser Leitlinien.
- (24) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel dieser Entscheidung, nämlich der Aufbau dieser Netze auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden; es kann daher aufgrund des Umfangs und der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (25) Die Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft erfordert eine Änderung und einen Ausbau der entsprechenden Telematikenetze.
- (26) Telematikenetze und elektronische Kommunikation sind ihrem Wesen nach international ausgerichtet.
- (27) Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität der Telematikenetze zwischen Verwaltungen entsprechen den Prioritäten, die im Zusammenhang mit den Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze gesetzt wurden.
- (28) Im Rahmen des Beschlusses 95/468/EG des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) <sup>(1)</sup> wurden Maßnahmen durchgeführt. Der Gerichtshof hat den Beschluß 95/468/EG am 28. Mai 1998 für nichtig erklärt. Die Wirkungen der Maßnahmen, die die Kommission auf der Grundlage jenes Beschlusses vor seiner Nichtigkeitserklärung durch den Gerichtshof getroffen hat, bleiben bestehen.
- (29) In dieser Entscheidung wird ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 <sup>(2)</sup> bildet.
- (30) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup> erlassenen Rechtsakte vereinbart —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Geltungsbereich und Ziele

- (1) Die Gemeinschaft wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Bereich der transeuropäischen Telematikenetze für Verwaltungen tätig und trifft die in dieser Entscheidung genannten Maßnahmen mit folgenden Zielen:

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

- a) Aufbau einsatzfähiger, interoperabler transeuropäischer Telematiknetze zwischen den nationalen oder regionalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls zwischen diesen und den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen, die den tatsächlichen, wirksamen und sicheren Informationsaustausch ermöglichen, um die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion zu unterstützen und den Mitgliedstaaten sowie der Gemeinschaft die Umsetzung der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4 des Vertrags in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu gestatten, wobei die im Rahmen bestehender Programme der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten unternommenen Arbeiten zu berücksichtigen sind;
- b) Aufbau integrierter Telematiknetze zur Förderung der Kommunikation zwischen den Gemeinschaftsorganen und zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses der Gemeinschaft.

(2) Diese Entscheidung gilt für alle Netze im Rahmen des Programms IDA.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Telematiknetz“ ein umfassendes Datenkommunikationssystem, das nicht nur die physische Infrastruktur und die Verbindungen, sondern auch die auf dieser Infrastruktur aufbauende Dienst- und Anwendungsschicht umfaßt und so den elektronischen Informationsaustausch zwischen Organisationen und einzelnen Bürgern ermöglicht.
- b) „IDA-Netz“ ein transeuropäisches Telematiknetz für Verwaltungen, das aufgrund dieser Entscheidung aufgebaut oder weiter betrieben wird. Ein solches Netz wird auf Initiative der Gemeinschaft aufgebaut, die es nutzt oder daran beteiligt ist oder als Nutznießer ein Interesse an seiner Verwirklichung hat.
- c) „bereichsspezifisches Netz“ ein transeuropäisches Telematiknetz für Verwaltungen oder eine Gruppe von Diensten und Anwendungen, das bzw. die der Durchführung oder administrativen Unterstützung einer bestimmten Politik, Maßnahme oder Zielsetzung der Gemeinschaft dient, die nachstehend als „Verwaltungsbereich“ bezeichnet wird.
- d) „IDA-Projekt“ ein Paket von aufgrund dieser Entscheidung getroffenen oder fortgeführten und untereinander zusammenhängenden Maßnahmen, die im Anhang aufgeführt sind und den Auf- oder Ausbau bereichsspezifischer Netze betreffen.

#### Artikel 3

##### Projekte von gemeinsamem Interesse

- (1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele führen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die im Anhang festgelegten Projekte von gemeinsamem Interesse durch.
- (2) Die Projekte sind nach dem IDA-Arbeitsprogramm und den in Artikel 5 beschriebenen Gesamtdurchführungsplänen abzuwickeln.

#### Artikel 4

##### Prioritäten

Bei der Festlegung des IDA-Arbeitsprogramms und der Zuweisung von Finanzmitteln der Gemeinschaft für IDA-Projekte ist denjenigen Projekten Vorrang einzuräumen, die die wirtschaftliche Rentabilität der öffentlichen Verwaltungen, der Organe der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen verbessern und die durch Auf- oder Ausbau eines bereichsspezifischen Netzes

- a) unmittelbar zur Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital beitragen oder
- b) unmittelbar zum erfolgreichen Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion oder ihrer zufriedenstellenden Funktionsweise beitragen oder
- c) die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen sowie zwischen diesen und den nationalen und regionalen Verwaltungen, einschließlich der nationalen und regionalen Parlamente, fördern oder
- d) zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten oder zur Betrugsbekämpfung beitragen oder
- e) die Vorbereitungen für die Erweiterung der Europäischen Union erleichtern oder
- f) die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen fördern oder
- g) den Menschen in der Europäischen Union Vorteile bieten.

#### Artikel 5

##### Grundzüge für die Durchführung

- (1) Bei der Durchführung von IDA-Projekten sind die Grundsätze dieses Artikels zu beachten.
- (2) Für die Durchführung eines IDA-Projekts ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Im Sinne dieser Entscheidung erfüllt ein IDA-Projekt diese Anforderung, wenn das bzw. die betreffenden Netze die Kommunikation zwischen Verwaltungen im Rahmen der Durchführung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Rechtsakte unterstützen.

Unterabsatz 1 gilt weder für Projekte zur Unterstützung der interinstitutionellen Kommunikation oder des Entscheidungsprozesses der Gemeinschaft noch für gemeinsame Tätigkeiten zur Unterstützung von zwei oder mehr IDA-Projekten.

- (3) Die IDA-Projekte umfassen alle zum Auf- oder Ausbau bereichsspezifischer Netze notwendigen Maßnahmen, einschließlich Durchführbarkeitsstudien und Demonstrationen, die Bildung von Arbeitsgruppen, denen Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft angehören, sowie gegebenenfalls die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinschaft.

- (4) Die IDA-Projekte umfassen eine Vorbereitungsphase, eine Durchführbarkeitsphase, eine Entwicklungs- und Validierungsphase sowie eine Durchführungsphase.

In der Vorbereitungsphase werden ein vorbereitender Bericht erstellt, der die Ziele, den Arbeitsbereich und die Rahmenbedingungen des Projekts sowie insbesondere die voraussichtlichen Kosten und Vorteile enthält, sowie das notwendige Engagement und gegenseitige Verständnis der Teilnehmer durch entsprechende Beratungen herbeigeführt.

In der Durchführbarkeitsphase wird ein Gesamtdurchführungsplan erstellt, der folgendes umfaßt:

- a) eine Beschreibung des Netzes bzw. der Netze, die im Rahmen des Projekts aufgebaut werden sollen, unter Angabe der Zielsetzungen, Funktionalitäten, Teilnehmer und des technischen Konzepts;
- b) die Zuweisung der Funktionen und Aufgaben der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten während der anschließenden Entwicklungs- und Validierungs- und Durchführungsphase;
- c) eine detaillierte Beschreibung des voraussichtlichen Nutzens mit Bewertungskriterien zur Ermittlung dieses Nutzens über die Durchführungsphase hinaus;
- d) einen Plan, der die ausgewogene Umlegung der Betriebs- und Wartungskosten der betreffenden Netze auf die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nach Abschluß der Durchführungsphase vorsieht.

In der Entwicklungs- und Validierungsphase kann die für das bzw. die Netze vorgeschlagene Lösung erforderlichenfalls in kleinem Maßstab erarbeitet, getestet, bewertet und überprüft werden; anhand der Ergebnisse wird der Gesamtdurchführungsplan entsprechend angepaßt.

In der Durchführungsphase ist (sind) das (die) voll funktionsfähige(n) Netz(e) dem Gesamtdurchführungsplan entsprechend aufzubauen.

(5) Die IDA-Projekte stützen sich auf die horizontalen Aktionen und Maßnahmen der Gemeinschaft gemäß dem Beschluß Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) <sup>(1)</sup>, insbesondere sind bei Bedarf gemeinsame Basisdienste und -anwendungen in Anspruch zu nehmen.

(6) Die Einleitung und Durchführung eines IDA-Projekts, die Bestimmung seiner Phasen sowie die Festlegung der Benutzeranforderungen sowohl auf technischer als auch auf funktionseller Ebene für das oder die betreffenden Netze des Projekts erfolgen im Rahmen der betreffenden Gemeinschaftspolitik oder -maßnahme und unterliegen der Kontrolle gemäß einem gegebenenfalls anzuwendenden Ausschußverfahren.

Ist kein bereichsspezifischer Ausschuß zuständig, setzen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereichsspezifische Sachverständigengruppen ein, die diese Fragen prüfen.

Die Kommission unterbreitet die Schlußfolgerungen der bereichsspezifischen Ausschüsse und Sachverständigengruppen dem in Artikel 8 genannten Ausschuß zusammen mit ihren Vorschlägen für die Maßnahmen gemäß Artikel 7.

(7) Jedes IDA-Projekt ist unter Hinweis auf europäische Normen beziehungsweise öffentlich verfügbare Spezifikationen, beispielsweise offene Internet-Standards, technisch zu spezifizieren, um ein hohes Maß an Interoperabilität zwischen den Systemen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu gewährleisten, und zwar verwaltungsbereichsintern und -übergreifend sowie mit dem Privatsektor. Dabei sind insbesondere die Gemeinschaftsleitlinien und Instrumente der Normung des öffentlichen Auftragswesens für Systeme und Dienste der Infor-

mations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu berücksichtigen.

(8) Bei der Festlegung und Durchführung jedes IDA-Projekts sind geeignete Ergebnisse anderer einschlägiger Tätigkeiten der Gemeinschaft zugrunde zu legen, insbesondere der Gemeinschaftsprogramme für Forschung und technologische Entwicklung sowie der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich transeuropäischer Telekommunikationsnetze.

(9) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Durchführungsphase ist im Rahmen der betreffenden Gemeinschaftspolitik oder -maßnahme für jedes IDA-Projekt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Ex-post-Evaluierung vorzunehmen und dem zuständigen bereichsspezifischen Ausschuß und dem in Artikel 8 genannten Ausschuß zu unterbreiten. Diese Evaluierung umfaßt eine Kosten/Nutzen-Analyse.

#### Artikel 6

#### Finanzbeitrag der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft übernimmt die Kosten der Durchführung der IDA-Projekte proportional zu ihren Interessen.

(2) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für jedes IDA-Projekt wird gemäß den Absätzen 3 bis 7 bestimmt. Dieser Beitrag deckt nicht die Kosten, die aufgrund der fortgesetzten Nutzung von Anwendungen oder Spezifikationen entstehen, die den Prioritäten oder Erfordernissen dieser Entscheidung oder des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates widersprechen.

(3) In der Vorbereitungs- und der Durchführbarkeitsphase eines Projekts kann der Gemeinschaftsbeitrag die Gesamtkosten der erforderlichen Studien decken.

(4) In der Entwicklungs- und Validierungs- sowie in der Durchführungsphase eines Projekts übernimmt die Gemeinschaft die Kosten der Aufgaben, die ihr im Gesamtdurchführungsplan des Projekts zugewiesen wurden.

(5) Die Gemeinschaft kann nach dem Verfahren des Artikels 8 in Ausnahmefällen mit Direktzuschüssen einen Beitrag zur Deckung der Kosten leisten, die einem oder mehreren Mitgliedstaaten entstehen, damit diese Mitgliedstaaten

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit einem IDA-Projekt oder -Netz treffen, die voraussichtlich für andere Teilnehmer oder andere IDA-Projekte oder -Netze von Nutzen sind;
- b) eine Verbesserung an einem System vornehmen, die für notwendig erachtet wird, um die Gesamtrealisierung eines bestimmten IDA-Netzes zu verbessern oder zu vereinfachen.

Die geplanten Zuschüsse werden im IDA-Arbeitsprogramm für jedes in Frage kommende IDA-Projekt oder -Netz für das laufende Haushaltsjahr festgelegt, wobei die Zuschußobergrenze, der erwartete Nutzen für die IDA-Projekte und -Netze, die zu erreichenden Ziele, die begünstigten Verwaltungen in den Mitgliedstaaten und die mit diesen Zuschüssen zu finanzierenden Aufgaben anzugeben sind.

Die Zuschüsse dürfen die Hälfte der Ausgaben nicht überschreiten, die dem begünstigten Mitgliedstaat bei der Wahrnehmung der Aufgaben, für die der Zuschuß gewährt wird, tatsächlich entstehen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts

(6) Die Gemeinschaftsfinanzierung gemäß dieser Entscheidung endet nach Abschluß der Durchführungsphase eines IDA-Projekts; in Ausnahmefällen kann nach dem Verfahren des Artikels 8 jedoch eine weitere Finanzierung gemäß dieser Entscheidung bewilligt werden, um die Betriebs- und Wartungskosten eines IDA-Netzes ganz oder teilweise zu decken, und zwar bis zum Ablauf des auf das Jahr des Abschlusses der Durchführungsphase folgenden Jahres.

(7) Die Gemeinschaft kann im Rahmen dieser Entscheidung bis Ende 1999 die Betriebs- und Wartungskosten von IDA-Netzen übernehmen, die gemäß dieser Entscheidung weiterhin betrieben werden und am Tage ihres Inkrafttretens schon einsatzfähig sind.

(8) Im Rahmen dieser Entscheidung werden grundsätzlich keine Finanzmittel für Projekte oder Projektabschnitte bereitgestellt, die aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft unterstützt werden.

#### Artikel 7

##### Durchführung

(1) Die Kommission führt die in den Artikeln 3 bis 6 genannten Gemeinschaftsmaßnahmen durch.

(2) Das Verfahren des Artikels 8 gilt für die auf der Grundlage der Prioritäten gemäß Artikel 4 und nach den Grundsätzen gemäß Artikel 5 erfolgende Genehmigung des die Durchführung dieser Entscheidung betreffenden Teils des IDA-Arbeitsprogramms, das von der Kommission jährlich erstellt wird. Das IDA-Arbeitsprogramm umfaßt eine Aufschlüsselung der bisherigen Ausgaben nach Projekten für das bzw. die vorausgehenden Jahre.

(3) Das Verfahren des Artikels 8 gilt für die nach den Grundsätzen gemäß Artikel 5 erfolgende Genehmigung des vorbereitenden Berichts und des Gesamtdurchführungsplans jedes IDA-Projekts zum Abschluß der Durchführbarkeits- sowie der Entwicklungs- und Validierungsphase und für die Genehmigung wesentlicher Änderungen dieses Plans.

(4) Das Verfahren des Artikels 8 gilt für die Genehmigung der nach Projekten vorgenommenen Aufschlüsselung der jährlichen Haushaltsausgaben im Rahmen dieser Entscheidung, und zwar auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Prioritäten und nach den Grundsätzen der Artikel 5 und 6. Vorschläge für haushaltmäßige Änderungen von mehr als 250 000 EUR je Projektklinie innerhalb eines Jahres unterliegen ebenfalls diesem Verfahren.

(5) Die technischen Spezifikationen von Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 500 000 EUR, die im Rahmen der Durchführung dieser Entscheidung bekanntgegeben werden sollen, werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

#### Artikel 8

##### Ausschußverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Dieser Ausschuß trägt die Bezeichnung „Ausschuß für Telematik in der Verwaltung“.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dring-

lichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(2) Die Kommission erstattet dem Ausschuß für Telematik in der Verwaltung jährlich über die Durchführung dieser Entscheidung Bericht.

#### Artikel 9

##### Überprüfung und Bewertung

(1) Im Abstand von zwei Jahren nimmt die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Bewertung der Durchführung dieser Entscheidung vor.

(2) Bei dieser Bewertung sind der Fortschritt und aktuelle Stand der im Anhang festgelegten Projekte von gemeinsamem Interesse zu ermitteln.

Bei dieser Bewertung sind darüber hinaus unter Berücksichtigung der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben die Vorteile zu prüfen, die der Gemeinschaft — im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Gemeinschaftspolitik und der institutionellen Zusammenarbeit —, den Mitgliedstaaten, der Wirtschaft der Gemeinschaft und den Bürgern der Europäischen Union aus den IDA-Netzen erwachsen und Bereiche aufzuzeigen, in denen Verbesserungen möglich sind; ferner ist die Synergie mit anderen Tätigkeiten zur Förderung transeuropäischer Telekommunikationsnetze zu prüfen.

(3) Sobald der Ausschuß für Telematik in der Verwaltung die Bewertung geprüft hat, leitet die Kommission sie dem Europäischen Parlament und dem Rat zu, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen zur Änderung des Anhangs. Die Vorlage der Bewertungen erfolgt nicht später als die Vorlage der Haushaltsentwürfe für die Jahre 2001, 2003 bzw. 2005.

#### Artikel 10

##### Ausdehnung auf den EWR und assoziierte Länder

(1) Im Rahmen der entsprechenden Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft können sich Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, assoziierte Länder Mittel- und Osteuropas und Zypern an dem Programm IDA beteiligen, soweit es sich um Projekte von gemeinsamem Interesse handelt, die von diesen Abkommen erfaßt werden.

(2) Bei der Durchführung von IDA-Projekten wird gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen oder Gremien gefördert.

## Artikel 11

**Andere bereichsspezifische Netze**

(1) Beim Auf- oder Ausbau aller anderen bereichsspezifischen Netze, die keine IDA-Projekte sind (nachstehend „andere bereichsspezifische Netze“ genannt), sorgen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über den Aufbau dieser bereichsspezifischen Netze dafür, daß die Absätze 2 bis 6 eingehalten werden.

(2) Die anderen bereichsspezifischen Netze nutzen die horizontalen Aktionen und Maßnahmen, die die Gemeinschaft im Rahmen des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchführt, außer wenn diese Aktionen und Maßnahmen nicht geeignet sind, um den Anforderungen der Benutzer dieser anderen bereichsspezifischen Netze zu entsprechen.

(3) Jedes der anderen bereichsspezifischen Netze ist unter Hinweis auf europäische Normen beziehungsweise öffentlich verfügbare Spezifikationen, beispielsweise die offenen Internet-Standards, technisch zu spezifizieren, um verwaltungsbereichsintern und -übergreifend ein hohes Maß an Interoperabilität zwischen den Systemen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie mit denen des Privatsektors zu gewährleisten. Dabei sind die Gemeinschaftsleitlinien und Instrumente der Normung des öffentlichen Auftragswesens für IKT-Systeme und -Dienste besonders zu berücksichtigen.

(4) Bei der Festlegung und Durchführung jedes der anderen bereichsspezifischen Netze sind geeignete Ergebnisse anderer einschlägiger Tätigkeiten der Gemeinschaft zugrunde zu legen, insbesondere der Gemeinschaftsprogramme für Forschung und technologische Entwicklung sowie der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich transeuropäischer Telekommunikationsnetze.

(5) Für jedes der anderen bereichsspezifischen Netze wird eine Ex-post-Evaluierung vorgenommen.

(6) Beim Aufbau der anderen bereichsspezifischen Netze übernimmt, die Gemeinschaft die Kosten im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Interesse.

(7) Zum 3. Oktober 1999 und anschließend in jährlichen Abständen unterbreitet die Kommission dem Ausschuß für Telematik in der Verwaltung einen Bericht über die Durchführung der Absätze 1 bis 6. In diesem Bericht gibt die Kommission an, welche einschlägigen Benutzeranforderungen gegebenenfalls die Nutzung von Basisdiensten gemäß Absatz 2 durch andere bereichsspezifische Netze verhindern, und prüft die Möglichkeit, diese Basisdienste zwecks Erfüllung der Benutzeranforderungen zu verbessern.

## Artikel 12

**Finanzrahmen**

Der Finanzrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen dieser Entscheidung wird für den Zeitraum 1998 bis 2000 auf 38,5 Mio. EUR festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

## Artikel 13

**Inkrafttreten**

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

## Artikel 14

**Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel den 12. Juli 1999.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

S. NIINISTÖ



## ANHANG

**PROJEKTE VON GEMEINSAMEM INTERESSE IM BEREICH DER TRANSEUROPÄISCHEN NETZE FÜR DEN DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN VERWALTUNGEN**

Folgende Projekte gelten im Rahmen des Programms IDA als Projekte von gemeinsamem Interesse:

**A. Allgemeine Projekte**

1. Entwicklung und Aufbau von Telematiknetzen, die die WWU und die Politiken und Tätigkeiten der Gemeinschaft (gemäß Abschnitt B), den interinstitutionellen Informationsaustausch (gemäß Abschnitt C) und die Globalisierung der IDA-Netze (gemäß Abschnitt D) unterstützen.
2. Fortsetzung und Verbesserung bereichsspezifischer Projekte und Netze aufgrund des Beschlusses 95/468/EG des Rates mit Ausnahme der Netze nach Abschnitt E.
3. Aufbau der Netze, die für das Funktionieren der europäischen Agenturen und Einrichtungen und zur Unterstützung des Rechtsrahmens, der durch die Schaffung der europäischen Agenturen entstanden ist, erforderlich sind.
4. Aufbau von Netzen im Bereich von Politiken im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr, soweit sie erforderlich sind, um die Maßnahmen der Gemeinschaft und/oder der Mitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen.
5. Aufbau der Netze, die im Rahmen der Politiken und Tätigkeiten der Gemeinschaft und unter unvorhersehbaren Umständen dringend erforderlich sind, um Aktionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Rechte europäischer Verbraucher, der Lebensbedingungen der Menschen in der Europäischen Union und der grundlegenden Interessen der Gemeinschaft, zu unterstützen.

**B. Spezifische Netze zur Unterstützung der WWU sowie die Politiken und Tätigkeiten der Gemeinschaft**

1. Telematiknetze betreffend die Wirtschafts- und Währungspolitik, insbesondere um die Überwachung der Einhaltung der Konvergenzkriterien und die Einführung des Euro zu erleichtern.
2. Telematiknetze betreffend die Erweiterung der Europäischen Union, insbesondere durch Einrichtung effizienter elektronischer Kommunikationswege zwischen den Übersetzungsdiensten der Kommission und des Rates einerseits und den in den beitragswilligen Ländern gegebenenfalls vorübergehend eingerichteten Übersetzungs-/Überprüfungsstellen andererseits.
3. Telematiknetze betreffend die Regional- und die Kohäsionspolitik, insbesondere zur Erleichterung der Erhebung, Verwaltung und Verbreitung von Informationen über die Durchführung der Regional- und Kohäsionspolitik auf der Ebene der zentralen und regionalen Verwaltung.
4. Telematiknetze betreffend die Gemeinschaftsfinanzierung, insbesondere zur Schaffung einer Schnittstelle zu bestehenden Datenbanken der Kommission, um den Zugang europäischer Organisationen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, zu den Finanzquellen der Gemeinschaft zu erleichtern.
5. Telematiknetze im Bereich der Statistik, insbesondere im Hinblick auf Erfassung und Verbreitung statistischer Informationen.
6. Telematiknetze im Bereich der Veröffentlichung amtlicher Dokumente.
7. Telematiknetze im Agrar- und Fischereibereich, insbesondere zur Unterstützung der Verwaltung landwirtschaftlicher Märkte und Strukturen, der effizienteren Mittelverwaltung, des Austauschs von Buchhaltungsdaten landwirtschaftlicher Betriebe (INLB) zwischen einzelstaatlichen Stellen und der Kommission sowie der Betrugsbekämpfung.
8. Telematiknetze im industriellen Sektor, insbesondere für den Informationsaustausch zwischen Verwaltungen, die mit Industriefragen befaßt sind, und zwischen diesen Verwaltungen und den Industrieverbänden, für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und für Dienste, die das amtliche Formularwesen vereinfachen und verbessern.
9. Telematiknetze betreffend die Wettbewerbspolitik, insbesondere durch Einführung eines verbesserten elektronischen Datenaustauschs mit den einzelstaatlichen Verwaltungen zur Erleichterung von Informations- und Konsultationsverfahren.

10. Telematiknetze in den Bereichen Kultur, Information, Kommunikation und audiovisuelle Medien, insbesondere für den Austausch von Informationen über inhaltliche Aspekte in offenen Netzen und zur Förderung der Entwicklung und des freien Verkehrs von neuen audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten.
11. Telematiknetze im Verkehrsbereich, insbesondere zur Unterstützung des Austauschs von Daten über Fahrer, Fahrzeuge und Verkehrsunternehmen.
12. Telematiknetze in den Bereichen Fremdenverkehr, Umweltschutz, Verbraucherschutz und Schutz der Gesundheit der Verbraucher zur Unterstützung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten.

#### C. **Interinstitutionelle Netze**

Telematiknetze zur Unterstützung des interinstitutionellen Informationsaustauschs, insbesondere:

1. zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Beschlußfassungsprozesses und für parlamentarische Anfragen;
2. zum Aufbau der erforderlichen Telematikverbindungen zwischen der Kommission, dem Europäischen Parlament, anderen europäischen Organen und dem Rat (einschließlich der Website des amtierenden Vorsitzes der Europäischen Union und der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten);
3. zur Erleichterung der Mehrsprachigkeit im interinstitutionellen Informationsaustausch durch Übersetzungsauftragsmanagement und durch Hilfsmittel für die Übersetzung, durch die gemeinsame Nutzung und den Austausch mehrsprachiger Ressourcen und die Einrichtung eines gemeinsamen Zugangs zu Terminologiedatenbanken;
4. für die gemeinsame Nutzung von Dokumenten durch die europäischen Agenturen und Einrichtungen und die europäischen Organe.

#### D. **Globalisierung der IDA-Netze**

Ausdehnung der IDA-Netze auf den EWR, die EFTA, die MOEL und andere assoziierte Länder sowie auf die G7-Länder und internationale Organisationen, insbesondere hinsichtlich der Telematiknetze in den Bereichen soziale Sicherheit, Gesundheitswesen sowie Arzneimittel und Umwelt.

#### E. **Andere bereichsspezifische Netze**

Die Projekte, die früher im Rahmen des IDA-Programms finanziert wurden und für die nunmehr eigene gemeinschaftliche Finanzmittel bereitstehen, zählen dennoch zur Gruppe der „anderen bereichsspezifischen Netze“ gemäß Artikel 11 der Entscheidung.

---

**BESCHLUSS Nr. 1720/1999/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 12. Juli 1999****über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,  
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner EntschlieÙung vom 20. Juni 1994 <sup>(5)</sup> forderte der Rat die Koordinierung des Informationsaustausches zwischen Verwaltungen.
- (2) In seiner EntschlieÙung vom 21. November 1996 <sup>(6)</sup> setzte der Rat neue politische Prioritäten für die Informationsgesellschaft.
- (3) In ihrer Mitteilung vom 19. Juli 1994 schlug die Kommission einen Aktionsplan für die Informationsgesellschaft vor.
- (4) Die Kommission hat ferner einen Aktionsplan für den Binnenmarkt vorgeschlagen.
- (5) In seiner EntschlieÙung vom 12. Juni 1997 <sup>(7)</sup> rief das Europäische Parlament die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Entwicklung und Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im kommenden Jahrzehnt zu ergreifen.
- (6) Mit der Entscheidung Nr. 2717/95/EG <sup>(8)</sup> legten das Europäische Parlament und der Rat Leitlinien für die Entwicklung des Euro-ISDN zu einem transeuropäischen Netz fest.
- (7) Mit der Entscheidung Nr. 1336/97/EG <sup>(9)</sup> legten das Europäische Parlament und der Rat Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze fest.
- (8) In seiner Empfehlung vom 7. April 1995 über gemeinsame Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik <sup>(10)</sup> empfahl der Rat,

die Sicherheitsbewertungskriterien innerhalb von Evaluierungs- und Zertifizierungssystemen anzuwenden.

- (9) Der Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion, die Durchführung der Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft und die Unterstützung der Kommunikation zwischen den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen erfordern integrierte Systeme für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen, nachstehend Telematiknetze genannt.
- (10) Diese Netze müssen derzeitige und künftige Informationssysteme der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft miteinander verbinden und sind daher transeuropäische Telekommunikationsnetze für Verwaltungen.
- (11) Der effiziente Verbund dieser Informationssysteme erfordert ein Höchstmaß an Interoperabilität zwischen den verschiedenen Systemen und deren Komponenten.
- (12) Die Anwendung von Normen, öffentlich verfügbaren Spezifikationen und Anwendungen im Public Domain zur Gewährleistung einer nahtlosen Interoperabilität muß verstärkt werden, um Skaleneffekte zu erzielen und die Vorteile dieser Netze besser zu nutzen.
- (13) Eine verbesserte Schnittstelle zu öffentlichen Verwaltungen wird die Bürger der Europäischen Union motivieren, die Vorteile der Informationsgesellschaft zu nutzen.
- (14) Der Abbau von Kommunikationshindernissen zwischen öffentlichen Verwaltungen und dem Privatsektor ist ein wichtiger Faktor des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft.
- (15) Die Gemeinschaft ist Anwender oder NutznieÙer dieser Telematiknetze, die ihre Politiken und Maßnahmen, die interinstitutionelle Kommunikation und die Wirtschafts- und Währungsunion unterstützen.
- (16) Der Aufbau solcher Netze ist Aufgabe sowohl der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten.
- (17) Um die Finanzmittel der Gemeinschaft effizient einzusetzen, sind eine unnötige Vielzahl von Anlagen, wiederholte Studien und abweichende Konzepte zu vermeiden.
- (18) Gemeinsame Werkzeuge und Techniken für bereichsspezifische Netzanwendungen können sich unter anderem auf folgendes beziehen: Dokumentenmanagement und Verbreitung, Sammeln von Daten, mehrsprachige Benutzerschnittstellen und Sicherheit der elektronischen Kommunikation.

<sup>(1)</sup> ABl. C 54 vom 21.2.1998, S. 12, und ABl. C 10 vom 14.1.1999, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. C 214 vom 10.7.1998, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. C 251 vom 10.8.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. November 1998 (AbI. C 379 vom 7.12.1998, S. 74), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Dezember 1998 (AbI. C 55 vom 25.2.1999, S. 15), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. April 1999 (AbI. C. 219 vom 30.7.1999) und Beschluß des Rates vom 21. Juni 1999.

<sup>(5)</sup> ABl. C 181 vom 2.7.1994, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. C 376 vom 12.12.1996, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 196.

<sup>(8)</sup> ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16.

<sup>(9)</sup> ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12.

<sup>(10)</sup> ABl. L 93 vom 26.4.1995, S. 27.

- (19) Kostenwirksamkeit, Reaktionsschnelligkeit, Flexibilität und die Fähigkeit zur Anpassung an den technologischen Wandel beim Aufbau und Betrieb dieser Netze lassen sich am besten durch ein marktorientiertes Konzept erreichen, damit Anbieter in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit mehreren Anbietern ausgewählt werden.
- (20) Bei den Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu diesen Netzen und von deren Interoperabilität ist für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Deckung des gemeinsamen Bedarfs und der Erhaltung landesspezifischer Merkmale zu sorgen.
- (21) Daher bedarf es spezifischer horizontaler Aktionen und Maßnahmen, um die Interoperabilität dieser Netze zu gewährleisten.
- (22) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel dieses Beschlusses, nämlich die Durchführung derartiger übergreifender Aktionen und Maßnahmen, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden; es kann daher aufgrund des Umfangs und der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (23) Die Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft erfordert ein hohes Maß an Interoperabilität der entsprechenden Telematiknetze.
- (24) Telematiknetze und elektronische Kommunikation sind ihrem Wesen nach international ausgerichtet.
- (25) Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität der Telematiknetze zwischen Verwaltungen entsprechen den Prioritäten, die im Zusammenhang mit den Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze gesetzt wurden.
- (26) Im Rahmen des Beschlusses 95/468/EG des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) <sup>(1)</sup> wurden Maßnahmen durchgeführt. Der Gerichtshof hat den Beschluß 95/468/EG am 28. Mai 1998 für nichtig erklärt. Die Wirkungen der Maßnahmen, die die Kommission auf der Grundlage jenes Beschlusses vor seiner Nichtigkeitserklärung durch den Gerichtshof getroffen hat, bleiben bestehen.
- (27) In diesem Beschluß wird ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 <sup>(2)</sup> bildet —

BESCHLIESSEN:

### Artikel 1

#### Geltungsbereich und Ziele

(1) Die Gemeinschaft trifft die in diesem Beschluß genannten Maßnahmen im Bereich transeuropäischer Telematiknetze für Verwaltungen mit folgenden Zielen:

- a) Erzielung eines hohen Grades der Interoperabilität zwischen nationalen Telematiknetzen sowie zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, und zwar innerhalb einzelner Verwaltungsbereiche und zwischen diesen sowie gegebenenfalls mit dem Privatsektor, um die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4 des Vertrags zu unterstützen, wobei die im Rahmen bestehender Programme der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten bereits unternommenen Arbeiten zu berücksichtigen sind;
- b) Zusammenführung derartiger Netze zu einer gemeinsamen Telematik-Schnittstelle zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten;
- c) Erzielung wesentlicher Vorteile für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft durch die Rationalisierung des Betriebs, die Senkung des Wartungsaufwands und die Beschleunigung des Auf- und Ausbaus von Netzen, Verwirklichung eines insgesamt sicheren und zuverlässigen Datenaustauschs sowie Verbesserung der Kostenwirksamkeit, Reaktionsschnelligkeit, Flexibilität und der Fähigkeit zur Anpassung an den technologischen Wandel beim Aufbau und Betrieb derartiger Netze;
- d) Weitergabe der Vorteile derartiger Netze gemäß Buchstabe c) an die Wirtschaft der Gemeinschaft und die Bürger der Europäischen Union;
- v) Förderung der Weitergabe bester Lösungen und Förderung der Entwicklung innovativer Telematiklösungen in den Verwaltungen.

(2) Dieser Beschluß ist Bestandteil des Programms IDA.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Telematiknetz“ ein umfassendes Datenkommunikationssystem, das nicht nur die physische Infrastruktur und die Verbindungen, sondern auch die auf dieser Infrastruktur aufbauende Dienst- und Anwendungsschicht umfaßt und so den elektronischen Informationsaustausch zwischen Organisationen und einzelnen Bürgern ermöglicht;
- b) „bereichsspezifisches Netz“ ein transeuropäisches Telematiknetz für Verwaltungen oder eine Gruppe von Diensten und Anwendungen, das bzw. die der Durchführung oder administrativen Unterstützung einer bestimmten Politik, Maßnahme oder Zielsetzung der Gemeinschaft dient, die nachstehend als „Verwaltungsbereich“ bezeichnet wird;

<sup>(1)</sup> ABL L 269 vom 11.11.1995, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABL C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

c) „Basisdienste“ Funktionalitäten in Telematiknetzen, die allgemeinen Benutzeranforderungen wie Datenerfassung, Datenverbreitung, Datenaustausch und Sicherheit gerecht werden. Die Merkmale jedes Dienstes müssen klar definiert sein und ein bestimmtes Qualitätsniveau aufweisen.

#### Artikel 3

##### Horizontale Aktionen und Maßnahmen

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele führt die Gemeinschaft die in Artikel 4 bis 10 genannten horizontalen Aktionen und Maßnahmen zur Unterstützung der bereichsspezifischen Netze gemäß dem IDA-Arbeitsprogramm durch.

(2) Das IDA-Arbeitsprogramm enthält — soweit zutreffend — zu jeder im Rahmen dieses Beschlusses geplanten Aktion oder Maßnahme

- eine vollständige Beschreibung der geplanten Maßnahmen, einschließlich der Ziele, des Geltungsbereichs, der Rahmenbedingungen und der möglichen Teilnehmer sowie der voraussichtlichen Kosten und Vorteile;
- eine vollständige Beschreibung der Funktionalitäten und der technischen Konzeption;
- einen ausführlichen Durchführungsplan mit Angabe der einzelnen Aufgaben und ihrer Abfolge.

(3) Die Durchführung der horizontalen Aktionen und Maßnahmen umfaßt gegebenenfalls Durchführbarkeitsstudien und Demonstrationen, die Bildung von Arbeitsgruppen, denen Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft angehören, sowie gegebenenfalls die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinschaft.

(4) Bei der Durchführung der horizontalen Aktionen und Maßnahmen sind geeignete Ergebnisse anderer einschlägiger Tätigkeiten der Gemeinschaft zugrunde zu legen, insbesondere der Gemeinschaftsprogramme für Forschung und technologische Entwicklung sowie der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich transeuropäischer Telekommunikationsnetze.

(5) Bei den horizontalen Aktionen und Maßnahmen ist auf europäische Normen beziehungsweise öffentlich verfügbare Spezifikationen, beispielsweise offene Internet-Standards, zu verweisen, um ein hohes Maß an Interoperabilität zwischen den Systemen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu gewährleisten, und zwar verwaltungsbereichsintern und -übergreifend sowie mit dem Privatsektor. Dabei sind die Leitlinien und Instrumente der Normung des öffentlichen Auftragswesens für Systeme und Dienste der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu berücksichtigen.

#### Artikel 4

##### Basisdienste

(1) Die Gemeinschaft erläßt alle erforderlichen Maßnahmen, damit in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit mehreren Anbietern für bereichsspezifische Netze eine geeignete Auswahl an gemeinsamen Basisdiensten bereitgestellt wird, die den Anforderungen der Benutzer bereichsspezifischer Netze entsprechen. Diese Maßnahmen umfassen gegebenenfalls die Fortsetzung entsprechender Maßnahmen aufgrund des Beschlusses 95/468/EG.

(2) Damit die Benutzer bereichsspezifischer Netze ihre technischen Anforderungen festlegen können und ihnen eine geeignete Auswahl gemeinsamer Basisdienste angeboten wird, die ihren Anforderungen entsprechen, muß die Gemeinschaft vor allem

- a) Leitlinien für die Architektur der bereichsspezifischen Netze festlegen, die die Interoperabilität zwischen den verschiedenen physischen Infrastrukturen und Diensten sicherstellen sollen;
- b) die Spezifikationen der Basisdienste festlegen und veröffentlichen, die in der Regel für Telematiknetze zwischen Verwaltungen benötigt werden, wozu die Dienstqualität und die Interoperabilitätsanforderungen eines wettbewerbsorientierten Umfelds mit mehreren Anbietern gehören;
- c) geeignete Standardschnittstellen aufzeigen und/oder festlegen, um die Übertragbarkeit und Reproduzierbarkeit von Anwendungsentwicklungen zu fördern;
- d) ein Verfahren festlegen und durchführen, nach dem sich der Grad der Interoperabilität der von den Telematikdiensteanbietern angebotenen Dienste bewerten und veröffentlichen läßt;
- e) die stetige Weiterentwicklung allgemeiner Anforderungen und die fortlaufende Überwachung der angebotenen Telematikdienste gewährleisten.

#### Artikel 5

##### Gemeinsame Werkzeuge und Techniken

Die Gemeinschaft sorgt dafür, daß gemeinsame Werkzeuge und Techniken für bereichsspezifische Netzanwendungen vom Markt bezogen werden oder aber entwickelt werden, wenn der Markt den Anforderungen nicht angemessen nachkommen kann; das Ziel besteht hierbei darin, die Gesamtkosten der Entwicklung von Anwendungen zu senken, technische Lösungen rationell zu gestalten und zu verbessern, die Einführungszeit von einsatzfähigen Systemen zu verkürzen und die Systemwartung zu rationalisieren.

Hierzu muß die Gemeinschaft grundlegende und wiederkehrende Funktionalitäten in bereichsspezifischen Netzen aufzeigen und spezifizieren, die die Grundlage für gemeinsame Werkzeuge und Techniken oder Module bilden können.

Sie muß auch die Entwicklung und Nutzung dieser Werkzeuge, Techniken und Module durch bereichsspezifische Netze fördern und insbesondere für die Verbreitung geeigneter Lösungen sorgen, die in einem bereichsspezifischen Netz entwickelt werden.

#### Artikel 6

##### Interoperabilität der Informationsinhalte

(1) Die Gemeinschaft fördert die Interoperabilität von Informationsinhalten, die verwaltungsbereichsintern, -übergreifend und mit dem Privatsektor ausgetauscht werden. Hierzu erläßt sie geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Benutzer bereichsspezifischer Netze in bezug auf rechtliche Fragen, Sicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit. Insbesondere muß sie

- a) die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Interoperabilität, zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zur Verbesserung der Informationsströme unterstützen;
- b) die Anforderungen an den Austausch formatierter Informationen über bereichsspezifische Netze koordinieren und für die Verbreitung geeigneter Lösungen sorgen;
- c) geeignete technologische Entwicklungen im Bereich der elektronischen Datenkommunikation verfolgen, einschließlich innovativer Formen der Datenerfassung und -darstellung. Sie muß diese Entwicklungen auf ihre Auswirkungen prüfen und ihre Einbindung in bereichsspezifische Netze fördern.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 sind Lösungen, die die Interoperabilität verschiedener Nachrichtenformate unterstützen, der Entwicklung einheitlicher Nachrichtenformate vorzuziehen, ohne diese auszuschließen. Der sprachlichen Vielfalt in der Gemeinschaft ist gebührend Rechnung zu tragen.

Lösungen, die es dem Privatsektor gestatten, administrative Anforderungen problemlos in Geschäftsabläufe zu integrieren, werden ebenfalls gefördert.

#### Artikel 7

##### Rechtliche und sicherheitstechnische Referenzen

Unbeschadet der Befugnisse und der speziellen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in dem von diesem Artikel erfaßten Bereich trägt die Gemeinschaft zur Ermittlung von Hindernissen für den reibungslosen Datenaustausch zwischen Netzteilnehmern bei und gewährleistet ein angemessenes Sicherheitsniveau in bereichsspezifischen Netzen. Insbesondere muß sie

- a) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten rechtliche und sicherheitstechnische Referenzen für den europaweiten Datenaustausch zwischen Verwaltungen sowie zwischen diesen und dem Privatsektor aufzeigen, um ein gemeinsames Konzept zu erleichtern;
- b) entsprechende Empfehlungen aussprechen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser in Buchstabe a) genannten Referenzen in ihrem eigenen administrativen Umfeld zu unterstützen;
- c) in bezug auf bereichsspezifische Netze und entsprechend den Referenzen gemäß Buchstabe a) dafür sorgen, daß der Beweiswert der ausgetauschten Daten in den Verwaltungen der Gemeinschaft anerkannt und eine Methodik zum Schutz personenbezogener Daten erarbeitet wird, daß die Rechte und Pflichten der Benutzer festgelegt werden, die Vertraulichkeit, Integrität, Authentifizierung und Anerkennung der ausgetauschten Informationen gewährleistet sind und Maßnahmen zur Kontrolle des Netzzugangs getroffen werden;
- d) die von Art und Zweck der bereichsspezifischen Netze abhängigen Sicherheitsstufen festlegen und analysieren;
- e) Leitlinien formulieren und allgemein anwendbare Lösungen für die Wahl und Implementierung der Werkzeuge, Bausteine und Systeme bereitstellen, mit denen die festgelegten Sicherheitsstufen verwirklicht werden können.

#### Artikel 8

##### Qualitätssicherung und -kontrolle

Die Gemeinschaft legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse vergleichbarer Maßnahmen ein spezifisches, in sich schlüssiges und integriertes Qualitätsprogramm fest, das sie durchführt und laufend aktualisiert und auf die horizontalen Aktionen und Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses sowie auf die Projekte von gemeinsamem Interesse im Rahmen der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) <sup>(1)</sup> anwendet. Dieses Qualitätsprogramm umfaßt die notwendigen Maßnahmen zur

- a) verbesserten Definition der Benutzeranforderungen und Projektspezifikationen;
- b) Verbesserung der Qualität der Projektleistungen, was sowohl die Übereinstimmung mit den Spezifikationen als auch die Deckung des Benutzerbedarfs betrifft;
- c) Gewährleistung, daß die Teilnehmer aus den Erfahrungen lernen und die Erfahrungen im Zuge der Verbreitung bester Lösungen gemäß Artikel 10 an andere weitergegeben werden.

#### Artikel 9

##### Interoperabilität mit nationalen und regionalen Initiativen

Bei der Durchführung des IDA-Programms ist die Gemeinschaft gegebenenfalls bemüht, die Interoperabilität und gegenseitige Bereicherung mit ähnlichen nationalen und regionalen Initiativen zum Datenaustausch zwischen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten zu fördern.

#### Artikel 10

##### Verbreitung bester Lösungen

- (1) Die Gemeinschaft sorgt für die Koordinierung und den bereichsinternen und bereichsübergreifenden Austausch von Ansichten, Kenntnissen und Erfahrungen, um die breite Übernahme guter und innovativer Lösungen zu fördern.
- (2) Der sprachlichen Vielfalt in der Gemeinschaft ist gebührend Rechnung zu tragen. Die Gemeinschaft sorgt für die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Vorteile des IDA-Programms, die Verbreitung der IDA-Leitlinien und -Empfehlungen und die Koordinierung der Benutzeranforderungen und der Erfahrungen mit den Normungsgremien und den Normungsinitiativen der Gemeinschaft.

#### Artikel 11

##### Durchführung

- (1) Die Kommission führt die in den Artikeln 3 bis 10 genannten Gemeinschaftsmaßnahmen durch.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) Der Teil des IDA-Arbeitsprogramms, der die Durchführung dieses Beschlusses betrifft und der von der Kommission für dessen gesamte Laufzeit erstellt wird und mindestens zweimal jährlich zu aktualisieren ist, wird — ausgehend von dessen Übereinstimmung mit den jeweiligen Bestimmungen der Artikel 3 bis 10 — nach dem Verfahren des Artikels 12 genehmigt.

(3) Die gemeinsamen Regeln und Verfahren zur Gewährleistung der technischen und administrativen Interoperabilität werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.

(4) Das Verfahren des Artikels 12 gilt auch für die Genehmigung der Aufschlüsselung der jährlichen Haushaltsausgaben im Rahmen dieses Beschlusses. Vorschläge für haushaltsmäßige Änderungen von mehr als 250 000 EUR je Projektklinie innerhalb eines Jahres unterliegen ebenfalls diesem Verfahren.

(5) Die technischen Spezifikationen von Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 500 000 EUR, die im Rahmen der Durchführung dieses Beschlusses bekanntgegeben werden sollen, werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

#### Artikel 12

##### Ausschußverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Dieser Ausschuß trägt die Bezeichnung „Ausschuß für Telematik in der Verwaltung“.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(2) Die Kommission erstattet dem Ausschuß für Telematik in der Verwaltung jährlich über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht.

#### Artikel 13

##### Bewertung

(1) Die Kommission nimmt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre eine Bewertung der Durchführung dieses Beschlusses vor.

(2) Bei dieser Bewertung sind der Fortschritt und der aktuelle Stand der in diesem Beschluß festgelegten horizontalen Aktionen und Maßnahmen zu ermitteln.

Darüber hinaus sind unter Berücksichtigung der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben die Vorteile zu prüfen, die der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, der europäischen Wirtschaft und den Bürgern der Europäischen Union aus den übergreifenden Aktionen und Maßnahmen erwachsen, die Bereiche aufzuzeigen, in denen Verbesserungen möglich sind, und die Synergie mit anderen Tätigkeiten der Gemeinschaft zur Förderung transeuropäischer Telekommunikationsnetze zu prüfen.

(3) Sobald der Ausschuß für Telematik in der Verwaltung die Bewertung geprüft hat, leitet die Kommission sie dem Europäischen Parlament und dem Rat zu. Die Kommission legt außerdem geeignete Vorschläge zur Änderung dieses Beschlusses vor. Die Vorlage der Bewertungen erfolgt nicht später als die Vorlage der Haushaltsentwürfe für die Jahre 2001, 2003 bzw. 2005.

#### Artikel 14

##### Ausdehnung auf den EWR und assoziierte Länder

(1) Im Rahmen der entsprechenden Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft können sich Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, assoziierte Länder Mittel- und Osteuropas und Zypern an den horizontalen Aktionen und Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses beteiligen.

(2) Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen oder Gremien gefördert.

#### Artikel 15

##### Finanzrahmen

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum 1998 bis 2000 auf 33,1 Mio. EUR festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

#### Artikel 16

##### Inkrafttreten

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1999.

Im Namen des Europäischen  
Parlaments

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. MINISTO

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1721/1999 DES RATES****vom 29. Juli 1999****zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend CCAMLR-Übereinkommen <sup>(3)</sup> genannt.
- (2) Das CCAMLR-Übereinkommen ist ein geeigneter Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze unter anderem durch die Einsetzung einer Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend CCAMLR genannt, und die Annahme vorgeschlagener Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die lebenden Meeresschätze im Übereinkommensbereich, die für die Vertragsparteien verbindlich sind.
- (3) Die Praxis, Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Nichtvertragsparteien der CCAMLR einzusetzen und so die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der CCAMLR zu umgehen, trägt dazu bei, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ernsthaft zu beeinträchtigen und sollte daher bekämpft werden.
- (4) Die CCAMLR hat die betroffenen Nichtvertragsparteien wiederholt aufgefordert, entweder dem CCAMLR-Übereinkommen beizutreten oder der Anwendung der Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der CCAMLR zuzustimmen und auf ihre Einhaltung durch Fischereifahrzeuge unter der eigenen Flagge zu achten.
- (5) Auf ihrer 16. Jahrestagung vom 27. Oktober bis 7. November 1997 hat die CCAMLR eine Erhaltungsmaßnahme mit der Bezeichnung „Regelung zur Förderung der Einhaltung von CCAMLR-Erhaltungsmaßnahmen durch Schiffe von Nichtvertragsparteien“ verabschiedet, durch die sichergestellt werden soll, daß die Wirksamkeit von Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der CCAMLR nicht durch Schiffe von Nichtvertragsparteien beeinträchtigt wird.
- (6) Diese Regelung sieht unter anderem vor, Schiffe von Nichtvertragsparteien einer obligatorischen Inspektion zu unterziehen, wenn diese Schiffe von sich aus einen

der Häfen der Vertragsparteien anlaufen, und ein Anlande- und Umladeverbot zu verhängen, wenn bei dieser Inspektion festgestellt werden sollte, daß die Fänge unter Verstoß gegen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der CCAMLR sowie bestimmter begleitender Maßnahmen der Vertragsparteien getätigt worden sind.

- (7) Diese Erhaltungsmaßnahme wird für alle Vertragsparteien mit Wirkung vom 10. Mai 1998 verbindlich und muß folglich von der Gemeinschaft umgesetzt werden.
- (8) Nach dem Vertrag liegt die Hoheitsgewalt über Küstengewässer und Häfen bei den Mitgliedstaaten. Hinsichtlich des Zugangs zu Hafeneinrichtungen in der Gemeinschaft durch Schiffe von Nichtvertragsparteien, die beim Fischfang im Übereinkommensbereich gesichtet worden sind, müssen jedoch zusätzliche einheitliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, um die Abfertigung solcher Schiffe in Gemeinschaftshäfen so zu regeln, daß die Wirksamkeit der Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der CCAMLR sichergestellt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Schiff einer Nichtvertragspartei“: Ein Schiff, das die Flagge einer Nichtvertragspartei des CCAMLR-Übereinkommens führt und bei Fangtätigkeiten im Übereinkommensbereich gesichtet wurde;
- b) „Sichten“: jede Beobachtung eines Schiffes einer Nichtvertragspartei durch ein im Übereinkommensbereich tätiges Schiff, das die Flagge einer Vertragspartei des CCAMLR-Übereinkommens führt, oder ein den Übereinkommensbereich überfliegendes Luftfahrzeug, das in einer Vertragspartei des CCAMLR-Übereinkommens eingetragen ist, oder einen zu dem CCAMLR-Kontrollsystem abgeordneten Inspektor der Fischereikontrolldienste der Vertragsparteien.

Die Meldung einer Sichtung enthält vor allem Angaben zur Identifizierung des Schiffes, Angaben über die Art der betriebenen Tätigkeit und die geographische Position des Schiffes;

- c) „Übereinkommensbereich“: das Gebiet südlich von 60° südlicher Breite und das Gebiet zwischen jener Breite und der antarktischen Konvergenz. Als antarktische Konvergenz gilt eine Linie, die folgende Punkte auf den Breitenkreisen und Längengraden verbindet: 50°S, 0°E; 50°S, 30°E; 45°S, 30°E; 45°S, 80°E; 55°S, 80°E; 55°S, 150°E; 60°S, 50°W; 50°S, 50°W; 50°S, 0°E.

<sup>(1)</sup> ABl. C 218 vom 14.7.1998.<sup>(2)</sup> ABl. C 98 vom 9.4.1999.<sup>(3)</sup> ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26.



*Artikel 2*

Geht die Meldung einer Sichtung ein, so leitet die Kommission diese Meldung unverzüglich an das CCAMLR-Sekretariat und, sofern möglich, an das Schiff einer Nichtvertragspartei weiter, wobei diesem Schiff mitgeteilt wird, daß die Meldung an seinen Flaggenstaat weitergeleitet wird.

*Artikel 3*

Die Kommission teilt allen Mitgliedstaaten unverzüglich jede Meldung einer Sichtung mit, die gemäß Artikel 2 oder über das CCAMLR-Sekretariat oder eine andere Vertragspartei bei ihr eingegangen ist.

*Artikel 4*

Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft nehmen keine Umladungen von Fisch eines Schiffs einer Nichtvertragspartei entgegen, das beim Fischfang im Übereinkommensbereich gesichtet und gemeldet worden ist und bei dem daher davon ausgegangen wird, daß es die Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen der CCAMLR beeinträchtigt hat.

*Artikel 5*

(1) Der Kapitän eines Schiffes einer Nichtvertragspartei, der einen Hafen in einem Mitgliedstaat anlaufen möchte, teilt den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats mindestens 72 Stunden im voraus die geschätzte Ankunftszeit, die Herkunft der an Bord befindlichen Fänge sowie gegebenenfalls das Schiff oder die Schiffe mit, von denen Fänge umgeladen wurden. Das Schiff darf erst in den Hafen einfahren, nachdem die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats den Eingang dieser im voraus geforderten Meldung bestätigt haben.

(2) Außer in Fällen von höherer Gewalt oder von Seenot dürfen Schiffe von Nichtvertragsparteien nur diejenigen Häfen anlaufen, die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung festgelegt worden sind.

(3) Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der in Absatz 2 genannten Häfen. Änderungen dieser Liste werden der Kommission mitgeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1999.

Die Kommission veröffentlicht die Liste der Häfen und Änderungen der Liste in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß jedes Schiff einer Nichtvertragspartei, das in einen der bezeichneten Häfen einläuft, von ihren zuständigen Behörden inspiziert wird. Das Schiff darf Fänge erst nach abgeschlossener Inspektion anlanden oder umladen.

(2) Stellen die zuständigen Behörden bei dieser Inspektion fest, daß das betreffende Schiff einer Nichtvertragspartei Arten an Bord hat, für die Erhaltungsmaßnahmen der CCAMLR gelten, so untersagt der betreffende Mitgliedstaat die Anlandung und/oder Umladung dieser Arten.

(3) Dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn der Kapitän des inspizierten Schiffs einer Nichtvertragspartei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats hinreichend nachweisen kann, daß

- die an Bord befindlichen Arten außerhalb des CCAMLR-Übereinkommensbereichs gefangen wurden oder
- die an Bord befindlichen Arten in Übereinstimmung mit den einschlägigen CCAMLR-Erhaltungsmaßnahmen und Übereinkommens-Auflagen gefangen wurden.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse jeder Inspektion und die aufgrund dieser Inspektion gegebenenfalls verhängten Anlande- und/oder Umladeverbote unverzüglich mit.

Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das Sekretariat der CCAMLR und so bald wie möglich an den Flaggenstaat des inspizierten Schiffs einer Nichtvertragspartei weiter.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. HASSI

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1722/1999 DES RATES

vom 29. Juli 1999

### zur Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Algerien, Marokko und Ägypten sowie zur Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die 1976 und 1977 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten und dem Königreich Marokko andererseits zur Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide in die Gemeinschaft geschlossenen Kooperations- und Interimsabkommen sehen Präferenzregelungen vor, die sich auf die teilweise oder vollständige Ermäßigung des veränderlichen Teilbetrags der Abschöpfungen stützt.
- (2) In dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko geschlossenen Kooperationsabkommen und Interimsabkommen über eine Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen ist eine Ermäßigung des veränderlichen Teilbetrags der Abschöpfung vorgesehen.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1519/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Algerien <sup>(1)</sup>, der Verordnung (EWG) Nr. 1526/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Marokko <sup>(2)</sup>, der Verordnung (EWG) Nr. 1251/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten <sup>(3)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 1520/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko <sup>(4)</sup> wurden die Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (4) Mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten und dem Königreich Marokko wird derzeit der Abschluß von Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen ausgehandelt. Übergangs-

weise bleiben die Kooperationsabkommen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1519/76, (EWG) Nr. 1520/76, (EWG) Nr. 1526/76 und (EWG) Nr. 1251/77 anwendbar.

- (5) Die Gemeinschaft hat sich zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommen verpflichtet, die veränderlichen Abschöpfungen zu tarifieren und ab 1. Juli 1995 durch Zölle zu ersetzen. Da die Anwendbarkeit der Sonderregelungen bezüglich des veränderlichen Teilbetrags der Abschöpfung deshalb in Frage gestellt ist, muß übergangsweise, bis mit Algerien, Marokko und Ägypten Neuregelungen vereinbart sind, von den Verordnungen (EWG) Nr. 1519/76, (EWG) Nr. 1520/76, (EWG) Nr. 1526/76 und (EWG) Nr. 1251/77 abgewichen werden, ohne diese Regelungen wesentlich zu ändern. Die zur übergangsweisen Anpassung der letztgenannten Verordnungen erforderlichen Bestimmungen wurden gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(5)</sup> durch die Verordnungen (EG) Nr. 1710/95 <sup>(6)</sup> und (EG) Nr. 1711/95 <sup>(7)</sup> für die Zeit bis 30. Juni 1999 erlassen.
- (6) Die mit den Abkommen zur Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide eingeräumten Vorteile wurden in Zollsätze umgewandelt und für Algerien und Marokko wurde als Zugeständnis beim unveränderlichen Teilbetrag der Abschöpfung eine pauschale Ermäßigung der im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätze um 7,25 EUR/t und sodann als Zugeständnis beim veränderlichen Teilbetrag der Abschöpfung eine Ermäßigung von 60 % des Zollsatzes vorgesehen. Für Ägypten wurde eine Ermäßigung um 60 % des Zollsatzes eingeräumt.
- (7) Bis zum Ende der laufenden Verhandlungen oder dem Abschluß der Abkommen muß die Kontinuität des Handels mit der Gemeinschaft durch Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Übergangsregelung gewährleistet werden.
- (8) Im Fall des Abschlusses von neuen Abkommen mit den betreffenden Drittländern ist diese Verordnung anzupassen. Es sollte vorgesehen werden, daß diese Anpassung von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(8)</sup> beschlossen wird —

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 28.6.1976, S. 40.

<sup>(2)</sup> ABl. L 169 vom 28.6.1976, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. L 146 vom 14.6.1977, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 169 vom 28.6.1976, S. 42.

<sup>(5)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98 (AbL. L 184 vom 27.6.1998, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABl. L 163 vom 14.7.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2622/98 (AbL. L 329 vom 5.12.1998, S. 16).

<sup>(7)</sup> ABl. L 163 vom 14.7.1995, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1616/98 (AbL. L 209 vom 25.7.1998, S. 31).

<sup>(8)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2547/98 (AbL. L 318 vom 27.11.1998, S. 41).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung enthält die Bestimmungen, die für die Sonderregelungen für die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Algerien, Marokko und Ägypten sowie von Hartweizen mit Ursprung in Marokko sowie für die Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko gelten.

*Artikel 2*

Der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der KN-Codes 2302 30 10 bis 2302 40 90 mit Ursprung in Algerien und Marokko zu erhebende Zoll beläuft sich auf 40 % der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, vermindert um 7,25 EUR/t.

*Artikel 3*

Der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der KN-Codes 2302 10 10, 2302 10 90, 2302 20 10, 2302 20 90 und 2302 30 10 bis 2302 40 90 mit Ursprung in Ägypten zu erhebende Zoll beläuft sich auf 40 % der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. HASSI

*Artikel 4*

Die Artikel 2 und 3 gelten für alle Einfuhren, für welche der Einführer nachweist, daß die Ausfuhrabgabe von Algerien, Marokko oder Ägypten gemäß Artikel 21, Artikel 23 bzw. Artikel 20 der mit Algerien, Marokko bzw. Ägypten geschlossenen Kooperationsabkommen erhoben wurde.

*Artikel 5*

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Hartweizen des KN-Codes 1001 10 00 mit Ursprung in Marokko, der von dort unmittelbar in die Gemeinschaft ausgeführt wird, gilt der Zoll gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92, vermindert um 0,73 EUR/t.

*Artikel 6*

Für den Fall, daß mit von dieser Verordnung erfaßten Drittländern neue Abkommen geschlossen werden, beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1723/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 2. August 1999**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1999

*Für die Kommission*  
Monika WULF-MATHIES  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 2. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0709 90 70	052	43,3	
	999	43,3	
0805 30 10	388	52,8	
	524	90,1	
	528	65,8	
	999	69,6	
0806 10 10	052	99,6	
	388	132,7	
	508	160,4	
	512	44,9	
	600	89,8	
	624	132,1	
	999	109,9	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	69,8	
	400	70,3	
	508	73,9	
	512	75,2	
	524	44,5	
	528	36,4	
	804	93,3	
	999	66,2	
	0808 20 50	052	107,8
		388	90,9
512		70,0	
528		65,7	
0809 20 95	999	83,6	
	052	171,0	
	400	234,5	
	616	222,4	
0809 40 05	999	209,3	
	064	51,1	
	624	188,6	
	999	119,8	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1724/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 2. August 1999**  
**über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. August 1999

*Für die Kommission*  
Monika WULF-MATHIES  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 635/97 (A1); 703/97 (A2)
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: Euronaid, PO Box 12, NL- 2501 CA Den Haag, Nederland  
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 444
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 260 Tonnen; A2: 184 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 1 a))
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1. d, 2.d und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch  
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 6.-26.9.1999  
— zweite Frist: 20.9.-10.10.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 17.8.1999  
— zweite Frist: 31.8.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr. T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 31.7.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1383/1999 der Kommission (ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 3) festgesetzte Erstattung

## LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 633/97 (B1); 705/97 (B2)
2. **Begünstigter** <sup>(?)</sup>: Euronaid, PO Box 12, NL- 2501 CA Den Haag, Nederland  
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 9900, 1006 30 94 9900, 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 120
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 560 Tonnen; A2: 560 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 f))
9. **Aufmachung** <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(?)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch  
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 6.-26.9.1999  
— zweite Frist: 20.9.-10.10.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 17.8.1999  
— zweite Frist: 31.8.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(?)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr. T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(?)</sup>: Die am 31.7.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1383/1999 der Kommission (ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 3) festgesetzte Erstattung



## LOS C

1. **Maßnahme Nr.:** 709/97
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: Äthiopien
3. **Vertreter des Begünstigten:** Food Security Unit of the European Communities, Addis Ababa, P.O. Box 5570, Tel.:(251-1) 61 09 12, fax: 61 26 55
4. **Bestimmungsland:** Äthiopien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 16 150
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 a))
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1. a, 2.a und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Englisch  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: —  
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** <sup>(9)</sup>: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen, fob gestaut und „trimmed“
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift** —
15. **Löschhafen** <sup>(10)</sup>: Djibouti
16. **Bestimmungsort:** EFSR warehouse Mekelle. Contact: Ato Samuel Tumoro, Tel.: (251-1) 51 71 62, Fax: 51 83 63  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 31.10.1999  
— zweite Frist: 14.11.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 6.-12.9.1999  
— zweite Frist: 20-26.9.1999
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 17.8.1999  
— zweite Frist: 31.8.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr. T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 31.7.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1383/1999 der Kommission (Abl. L 163 vom 29.6.1999, S. 3) festgesetzte Erstattung

## Vermerke:

- (1) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32 2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel.: (32 2) 299 30 50).
- (2) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.  
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (5) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.  
— Los C: Zeugnis über Begasung.
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (7) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (8) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCI.  
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.  
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.  
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (9) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
- (10) Die Abfüllung in Säcke muß im Löschhafen erfolgen.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1725/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 2. August 1999**  
**über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Spalterbsen zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die

sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder grüne oder gelbe Spalterbsen bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die eingereichten Angebote betreffen gelbe oder grüne Spalterbsen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1999

*Für die Kommission*  
Monika WULF-MATHIES  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 634/97 (A1); 702/97 (A2)
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland  
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** <sup>(8)</sup>: Spalterbsen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 753
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 360 Tonnen; A2: 393 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(7)</sup>: —
9. **Aufmachung** <sup>(5)</sup> <sup>(9)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.1 A 1.a, 2.a und B.4) oder (4.0 A 1.c, 2.c und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IV A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch  
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt  
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Termin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 6.-26.9.1999  
— zweite Frist: 20.9.-10.10.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 17.8.1999  
— zweite Frist: 31.8.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard  
Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles  
Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65);  
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>5</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und, abweichend von Punkt IV A 3 b), folgende Fassung: „Spalterbsen“.
- (<sup>7</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.
- (<sup>8</sup>) Gelbe oder grüne Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast (\*) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:  
— Feuchtigkeit: höchstens 15 %;  
— Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;  
— Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);  
— Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt: höchstens 1,5 % (gelbe Erbsen), höchstens 15 % (grüne Erbsen);  
— Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen) oder höchstens 60 Minuten (ohne Einweichen).
- (<sup>9</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL. (Jeder Container soll höchstens 17,5 Tonnen netto enthalten.)

Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.

Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 seal oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.

---

(\*) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begasung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1726/1999 DER KOMMISSION****vom 27. Juli 1999****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und Arbeitskosten <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sind gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 Durchführungsmaßnahmen erforderlich betreffend die Definition und Aufgliederung der zu liefernden Informationen und das Format für die Übermittlung der Ergebnisse.
- (2) Die in dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

*Artikel 1***Definition und Aufgliederung der Informationen**

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 liefern die Mitgliedstaaten Informationen zu den in Anhang I dieser Verordnung festgelegten Variablen.

Zu diesem Zweck sind die Definitionen dieser Variablen in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 2***Format für die Übermittlung der Ergebnisse**

Das geeignete Format für die Übermittlung der Ergebnisse ist in Anhang III dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1999

*Für die Kommission*

Yves-Thibault DE SILGUY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

## ANHANG I

## LISTE DER VARIABLEN

## Statistik über die Struktur der Arbeitskosten

Tabelle A — Nationale Daten

Tabelle B — Nationale Daten nach Unternehmensgrößenklassen

Tabelle C — Regionale Daten

Variablen		A	B	C
A.	<i>Arbeitnehmer insgesamt</i>			
A.1	Gesamtzahl der Arbeitnehmer <sup>(1)</sup>	X	X	X
A.11	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (ohne Auszubildende)	X	X	X
A.11	Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (ohne Auszubildende)	X	X	X
A.121	Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, umgerechnet in Vollzeitäquivalente	X	X	X
A.13	Auszubildende	X	X	X
A.131	Auszubildende, umgerechnet in Vollzeitäquivalente	X	X	X
B.	<i>Geleistete Arbeitsstunden</i>			
B.1	Zahl der von allen Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden <sup>(1)</sup>	X	X	X
B.11	Zahl der von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) geleisteten Arbeitsstunden	XX		
B.12	Zahl der von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) geleisteten Arbeitsstunden	XX		
B.13	Zahl der von Auszubildenden geleisteten Arbeitsstunden	X	X	X
C.	<i>Bezahlte Arbeitsstunden</i>			
C.1	Bezahlte Arbeitsstunden für alle Mitarbeiter <sup>(1)</sup>	X		
C.11	Zahl der von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) geleistete Arbeitsstunden	X		
C.12	Zahl der Teilzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) bezahlte Arbeitsstunden	X		
C.13	Auszubildenden bezahlte Arbeitsstunden	X		
D.	<i>Arbeitskosten insgesamt</i>			
D.1	Arbeitnehmerentgelt	X	X	X
D.11	Bruttolöhne ohne -gehälter (insgesamt)	X	X	X
D.111	Bruttolöhne und -gehälter (ohne Auszubildende)	X	X	X
D.1111	Direktvergütung und Prämien	X	X	X
D.11111	Direktvergütung	X		
D.11112	Prämien <sup>(2)</sup>	X		
D.111121	Prämien mit bestimmter Periodizität (fakultativ)	X		
D.1112	Vermögenswirksame Leistungen	X	X	X
D.1113	Vergütung für nicht gearbeitete Tage	X	X	X
D.1114	Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen	X	X	X
D.11141	Produkte des Unternehmens (fakultativ)	X		
D.11142	Mitarbeiterwohnungen <sup>(3)</sup> (fakultativ)	X		
D.11143	Firmenwagen (fakultativ)	X		
D.11144	Sonstige (fakultativ)	X		
D.112	Bruttolöhne und -gehälter von Auszubildenden	X	X	X
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber (insgesamt)	X	X	X
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (ohne Auszubildende)	X	X	X
D.1211	Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	X		
D.1212	Tarifliche, vertragliche und freiwillige Aufwendungen für die Sozialversicherung	X		
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (ohne Auszubildende)	X	X	X
D.1221	Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall	X		
D.1222	Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Kurzarbeit	X		

Variablen		A	B	C
D.1223	Zahlungen an entlassene Arbeitnehmer	X		
D.1224	Unterstellte Sozialaufwendungen der Arbeitgeber (*)	X		
D.123	Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende	X	X	X
D.2	Kosten der Berufsausbildung (ohne Kosten für Auszubildende)	X	X	X
D.3	Sonstige Aufwendungen	X	X	X
D.4	Steuern	X	X	X
D.5	Zuschüsse	X	X	X
E.	<i>Angaben über statistische Einheiten</i>			
E.1	Örtliche Einheiten insgesamt	X	X	X
E.2	Örtliche Einheiten in der Stichprobe	X	X	X
F.	<i>Bei Zeitarbeitsfirmen beschäftigte Personen</i>			
F.1	Zahl der Personen (fakultativ)	X		
F.2	Beschäftigungskosten (fakultativ)	X		
F.3	Geleistete Arbeitsstunden (fakultativ)	X		

„Die Mitgliedstaaten dürfen die Angaben in der Gliederung nach Arbeitern und Angestellten erheben und detailliertere Angaben für folgende Variablen erfragen:

- A. Arbeitnehmer insgesamt
- D.11112 Prämien
- D.111121 Prämien mit bestimmter Periodizität
- D.1113 Vergütung für nicht gearbeitete Tage
- D.1114 Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen
- D.11144 Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen
- D.1211 Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung
- D.12111 Altersversorgung, Krankheit, Mutterschaft, Invalidität; Arbeitslosigkeit; Berufsunfälle und -krankheiten
- D.12112 Familienzulagen
- D.121113 Andere
- D.1212 Tarifliche, vertragliche und freiwillige Aufwendungen des Arbeitgebers für die Sozialversicherung
- D.12121 Zusätzliche Altersversicherung
- D.12122 Zusätzliche Krankenversicherung
- D.12123 Zusätzliche Krankenversicherung
- D.12124 Andere
- D.1221 Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall
- D.1224 Unterstellte Sozialaufwendungen der Arbeitgeber
- D.2 Kosten der beruflichen Bildung zu Lasten des Arbeitgebers
- D.3 Sonstige Aufwendungen sozialer Art zu Lasten des Arbeitgebers
- D.31 Einstellungskosten
- D.32 Andere“

(<sup>1</sup>) Von Zeitarbeitsfirmen beschäftigte Personen sind dem Wirtschaftszweig des Unternehmens zuzurechnen, das sie beschäftigt (NACE Rev. 1, 74.50), und nicht dem Wirtschaftszweig des Unternehmens, bei dem sie tatsächlich arbeiten.

(<sup>2</sup>) Außer vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.

(<sup>3</sup>) Minus Umzugszuschüsse.

(<sup>4</sup>) Fürsorgeleistungen, arbeitsmedizinische Dienste, Ausbildungsstipendien für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.



## Anhang II

## Definitionen der Variablen

## A. ARBEITNEHMER INSGESAMT

Arbeitnehmer sind alle in einem Unternehmen oder einer örtlichen Einheit beschäftigten Personen, die in einem direkten Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen stehen und ein Arbeitsentgelt erhalten, unabhängig von der Art der Arbeit, der Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeitarbeit) und der Vertragsdauer (befristet oder unbefristet). Heimarbeiter <sup>(1)</sup> sind einzubeziehen, sofern die ausdrückliche Vereinbarung besteht, daß sie auf der Grundlage der geleisteten Arbeit vergütet werden, d. h. auf der Grundlage der Arbeitsleistung, die als Einsatz in einen Produktionsprozeß eingebracht wird. Die folgenden Personen sind nicht einzubeziehen: Führungskräfte, deren Vergütung hauptsächlich in einer Gewinnbeteiligung oder einem Pauschalbetrag besteht sowie mithelfende Familienangehörige und Handelsvertreter.

**Ref. ESVG 1995: 11.12-11.14**A.1 Gesamtzahl der Arbeitnehmer <sup>(2)</sup>

## A.11 Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer

Als vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer gelten alle Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Auszubildenden), deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen oder der in der jeweiligen örtlichen Einheit geltenden Arbeitszeit entspricht, auch wenn die Dauer ihres Arbeitsvertrages weniger als ein Jahr beträgt.

## A.12 Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer

Als teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer gelten alle Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Auszubildenden), deren reguläre Arbeitszeit in Tagen, Wochen oder Monaten (Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung zu Dreiviertel oder Vierfünftel der regulären Arbeitszeit usw.) unter der tariflichen oder der in der jeweiligen örtlichen Einheit geltenden Arbeitszeit liegt.

## A.121 Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, umgerechnet in Vollzeitäquivalente

Die Umrechnung wird auf der Grundlage der regulären Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten nach der am ehesten geeigneten Methode direkt von den befragten Unternehmen oder örtlichen Einheiten oder von den nationalen statistischen Diensten vorgenommen.

**Ref. ESVG 1995: 11.32-11.34**

## A.11+121 Gesamtzahl der Arbeitnehmer in VZÄ

Sie umfaßt die Vollzeitbeschäftigten und die Teilzeitbeschäftigten, umgerechnet in Vollzeitäquivalente.

## A.13 Auszubildende

Als Auszubildende gelten alle Arbeitnehmer, die noch nicht voll in den Produktionsablauf einbezogen sind, da sie in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder bei ihrer Tätigkeit der Schwerpunkt auf der Berufsausbildung und nicht auf der Produktivität liegt.

## A.131 Teilzeitbeschäftigte Auszubildende, umgerechnet in Vollzeitäquivalente

Die Umrechnung wird nach der am ehesten geeigneten Methode direkt von den befragten Unternehmen oder örtlichen Einheiten oder von den nationalen statistischen Ämtern (unter Ausschluß der Ausbildungszeit in der örtlichen Einheit oder in der Schule) vorgenommen.

**Ref. ESVG 1995: 11.32-11.34**

## B. GELEISTETE ARBEITSSTUNDEN

Die Statistik erfaßt die Zahl der während des Jahres geleisteten Arbeitsstunden aller Arbeitnehmer <sup>(3)</sup>. Die Gesamtzahl der geleisteten Stunden wird für die Vollzeitbeschäftigten (B.11), die Teilzeitbeschäftigten (B.12) und Auszubildenden (B.13) jeweils gesondert erfaßt.

Die Zahl der jährlich geleisteten Arbeitsstunden ist definiert als:

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden.

*Hinweis:* Über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden sind, unabhängig von dem dafür bezahlten Stundenlohnsatz, als eine Arbeitsstunde zu erfassen.

<sup>(1)</sup> Ein Heimarbeiter ist eine Person, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrages mit einer bestimmten produzierenden Einheit bereit erklärt, für die produzierende Einheit zu arbeiten oder der produzierenden Einheit eine bestimmte Menge an Waren und Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht in der produzierenden Einheit ist. (Ref. ESVG 1995: 11.13 g)

<sup>(2)</sup> Von Zeitarbeitsfirmen beschäftigte Personen sind dem Wirtschaftszweig des Unternehmens zuzurechnen, das sie beschäftigt (NACE Rev. 1 74.50), und nicht dem Wirtschaftszweig des Unternehmens, bei dem sie tatsächlich arbeiten.

<sup>(3)</sup> Die von bei Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Personen geleisteten Arbeitsstunden sind dem Wirtschaftszweig des Unternehmens zuzurechnen, das sie beschäftigt (NACE Rev. 1, 74.50), und nicht dem Wirtschaftszweig des Unternehmens, bei dem sie tatsächlich arbeiten.

Darunter fallen ebenfalls:

- a) Arbeitsvorbereitung, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, Reinigung der Werkzeuge und Maschinen, Anfertigung von Berichten, Ausfüllen von Belegbogen über die Ausführungsdauer der Arbeiten;
- b) die am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der z. B. wegen Maschinenausfalls, Unfällen oder gelegentlichen Arbeitsmangels nicht gearbeitet werden konnte, für die jedoch aus vertraglichen Gründen eine Bezahlung geleistet wurde;
- c) kurze Ruhepausen am Arbeitsplatz, einschließlich Kaffee- oder Teepausen;
- d) Zahl der von Auszubildenden tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Nicht zu den geleisteten Arbeitsstunden zählen jedoch:

- a) entlohnte, jedoch nicht gearbeitete Stunden, z. B. bezahlter Urlaub, bezahlte Feiertage, Abwesenheit wegen Krankheit, u. a.;
- b) Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten;
- c) Fahrtzeit zwischen Wohnort und Arbeitsplatz;
- d) Zeit für die Ausbildung von Auszubildenden.

**Ref. ESVG 1995: 11.26-11.29**

### C. BEZAHLTE ARBEITSSTUNDEN

Die Statistik erfaßt die Zahl der während des Jahres allen Arbeitnehmern bezahlten Arbeitsstunden (siehe Fußnote <sup>(3)</sup>). Die Gesamtzahl der bezahlten Stunden wird für die Vollzeitbeschäftigten (C.11), die Teilzeitbeschäftigten (C.12) und die Auszubildenden (C.13) jeweils gesondert erfaßt.

Die Zahl der jährlich bezahlten Arbeitsstunden ist definiert als:

- a) während des Jahres vergütete Arbeitszeit und Überstunden;
- b) alle dem Arbeitnehmer zu einem verringerten Satz vergüteten Arbeitsstunden, auch wenn der Unterschied von der Sozialversicherung ausgeglichen wird;
- c) im Berichtszeitraum nicht geleistete, aber dennoch bezahlte Arbeitsstunden (Jahresurlaub, bezahlter Krankheitsurlaub, bezahlte Feiertage und sonstige bezahlte Zeit, etwa für ärztliche Untersuchungen).

Um die jährliche Arbeitszeit korrekt schätzen zu können, sollten nicht unmittelbar die Zahl der von allen Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden (B.1) oder die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden (C.1) für alle Mitarbeiter erfragt, sondern folgende Einzelfragen gestellt werden:

- a) normale jährliche bezahlte Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten im Unternehmen oder in der örtlichen Einheit;
- b) durchschnittliche Zahl der bezahlten Urlaubs- und Feiertage pro Arbeitnehmer während des Jahres;
- c) durchschnittliche Zahl der bezahlten Ausfalltage (Umzugsurlaub, Eheschließung des Arbeitnehmers, Niederkunft der Ehefrau, Tod eines Familienangehörigen usw.);
- d) Gesamtzahl der während des Jahres geleisteten Überstunden;
- e) Gesamtzahl der Kurzarbeitstage;
- f) Gesamtzahl der Ausfalltage aufgrund von Krankheit oder Mutterschutz;
- g) sonstige Ausfalltage.

### D. ARBEITSKOSTEN INSGESAMT

Die Arbeitskosten umfassen die Gesamtheit aller von den Arbeitgebern in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen. Diese Definition wurde von der Gemeinschaft angenommen und entspricht weitgehend der internationalen Definition der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (Genf, 1966). Zu den Arbeitskosten gehören das Arbeitnehmerentgelt mit Bruttolöhnen und -gehältern in Form von Geld- und Sachleistungen, die Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.1), Kosten der beruflichen Bildung (D.2), sonstige Aufwendungen (D.3) sowie als Arbeitskosten geltende Steuern abzüglich Zuschüsse (D.4). Die Kosten für von Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Personen sind dem Wirtschaftszweig des Unternehmens zuzurechnen, das sie beschäftigt (NACE Rev. 1 74.50), und nicht dem Wirtschaftszweig des Unternehmens, bei dem sie tatsächlich arbeiten.

#### D.1 Arbeitnehmerentgelt

Das Arbeitnehmerentgelt umfaßt sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer erbracht werden, und zwar als Entgelt für die von diesem im Bezugszeitraum geleistete Arbeit. Das Arbeitnehmerentgelt untergliedert sich in:

- Bruttolöhne und -gehälter (D.11): Bruttolöhne und -gehälter (ohne Auszubildende) (D.111); Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen (D.1114) und Bruttolöhne und -gehälter von Auszubildenden (D.112);
- Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12). Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (ohne Auszubildende) (D.121); unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (ohne Auszubildende) (D.122); Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende (D.123)

**Ref. ESVG 1995: 4.02 (Code D.1)**

D.11 *Bruttolöhne und -gehälter (insgesamt)*

Löhne und Gehälter werden der Periode zugerechnet, in der die Arbeit geleistet wird. Jedoch werden einmalige Prämien und andere Sonderzahlungen zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erfaßt.

**Ref. ESVG 1995: 4.03 bis 4.07 und 4.12a) (Code D.11)**D.111 *Bruttolöhne und -gehälter (ohne Auszubildende)*D.1111 *Direktvergütung und Prämien*

Diese Variablen schließen alle vom Arbeitnehmer gezahlten Sozialbeiträge, Einkommensteuern usw. ein, selbst wenn diese vom Arbeitgeber einbehalten und für den Arbeitnehmer direkt an Sozialschutzsysteme, Steuerbehörden usw. abgeführt werden. In diesem Wert sind Direktvergütung und Prämien enthalten.

D.11111 *Direktvergütung*

Unter Direktvergütung versteht man die während des Jahres regelmäßig bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung bezahlten Löhne oder Gehälter. Es handelt sich hierbei um Bruttobeträge vor Abzug der Steuern und der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

- a) Grundlöhne und -gehälter;
- b) Direktvergütungen, berechnet als Zeit-, Leistungs- und Akkordlohn und den Arbeitnehmern für die geleistete Arbeitszeit bezahlt;
- c) Löhne und Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Schichtarbeit;
- d) Prämien und Zulagen, die regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden. Hierzu zählen:
  - arbeitsplatzabhängige Prämien, z.B. für lärmintensive, gefährliche oder schwere Arbeit, Schichtarbeit oder durchgehende Arbeitszeit, Sonn- und Feiertagsarbeit;
  - mit Einzelleistungen verbundene Prämien, Leistungs-, Produktions- und Produktivitätsprämien, Prämien für besondere Verantwortung, für Fleiß, Pünktlichkeit, längere Unternehmenszugehörigkeit, besondere Qualifikationen oder Kenntnisse.

D.11112 *Prämien minus vermögenswirksame Leistungen*

Darunter fallen alle Zahlungen, die die Arbeitnehmer nicht regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt erhalten, Prämien mit bestimmter Periodizität, die nicht regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden, Prämien, die von Einzel- oder Gruppenleistungen abhängen. Hierzu zählen:

D.11121 *Prämien mit bestimmter Periodizität*

Prämien, die nicht regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden und deren Höhe und Periodizität vorab festgelegt werden, unabhängig von den Ergebnissen, der Unternehmenstätigkeit oder den Einzel- oder Gruppenleistungen. Darunter fallen ebenfalls das 13. und 14. Monatsgehalt sowie Urlaubsgeld.

D.1112 *Vermögenswirksame Leistungen*

Beträge, die für vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer aufgewendet werden (Sparförderungsprogramme des Unternehmens, Erwerb von Aktien usw.). Von den Aufwendungen zu Schaffung eines speziellen Fonds, der zum Erwerb von Unternehmensaktien oder anderen Vermögensbeteiligungen zugunsten der Arbeitnehmer dient, auch wenn diese nicht sofort darüber verfügen können, sind eventuelle, dafür gewährte Steuerbefreiungen abzuziehen.

Die unentgeltliche Ausgabe von Aktien oder deren verbilligter Verkauf an die Belegschaft oder an die speziellen Fonds gelten nur dann als Aufwendungen, wenn sie durch den Rückkauf von Aktien auf dem Markt ermöglicht wurden. Die Kosten für das Unternehmen ergeben sich hierbei aus der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Verkaufs- oder Abtretungspreis.

D.1113 *Vergütung für nicht gearbeitete Tage*

Dabei handelt es sich um die für gesetzlich, vertraglich oder freiwillig gewährte Urlaubs- und Feiertage sowie für sonstige bezahlte Ausfalltage gezahlten Löhne und Gehälter.

D.1114 *Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen*

Dabei handelt es sich um alle Waren und Dienstleistungen, über die die Arbeitnehmer durch das Unternehmen oder die örtliche Einheit verfügen, wie etwa Unternehmenserzeugnisse, Wohnungen, Firmenwagen.

**Ref. ESVG 1995: 4.04, 4.05, 4.06 (Code D.11)**

**D.11141** *Unternehmenserzeugnisse*

Sie werden den Beschäftigten für den privaten Gebrauch unentgeltlich bzw. zu einem niedrigeren Preis als dem Gestehungspreis überlassen. Darunter fallen z.B. Verpflegung und Getränke (mit Ausnahme der Aufwendungen für Kantinen und Essensmarken), Kohle, Gas, Strom, Heizung, Schuhe und Kleidung (mit Ausnahme von Arbeitskleidung), Mikrocomputer usw.

Zu erfassen sind die vom Unternehmen getragenen Nettokosten, d. h. die Gestehungskosten der unentgeltlich abgegebenen Erzeugnisse oder die Differenz zwischen ihren Gestehungskosten und dem Preis, zu dem sie an das Personal verkauft werden. Darunter fallen ebenfalls Ausgleichsentschädigungen für nicht in Anspruch genommene Naturalleistungen.

**D.11142** *Mitarbeiterwohnungen*

Dabei handelt es sich um Aufwendungen des Unternehmens für günstige Wohnungen für Mitarbeiter: Aufwendungen für betriebeigene Wohnungen (Aufwendungen für den Unterhalt und die Verwaltung der Wohnungen, für die Wohnungen zu entrichtende Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge), zinsermäßigte Darlehen an die Arbeitnehmer zum Wohnungsbau oder -erwerb (Differenz zwischen dem marktüblichen Zinssatz und dem gewährten Zinssatz), Beihilfen und Zuschüsse, die den Arbeitnehmern für ihre Wohnung gewährt werden, Einrichtungsbeihilfen, jedoch nicht um Umzugsbeihilfen.

**D.11143** *Firmenwagen*

Darunter fallen die Kosten des Unternehmens für Firmenwagen, die den Arbeitnehmern zur privaten Nutzung überlassen werden. Dazu gehören die vom Unternehmen getragenen Netto-Betriebskosten (während des Jahres angefallene Leasing- und Zinskosten, Abschreibungen, Versicherung, Wartungs- und Instandsetzungskosten, Parkgebühren). Darunter fallen jedoch nicht der mit dem Kauf der Fahrzeuge verbundene Kapitalaufwand sowie die eventuellen Erlöse aus ihrem Wiederverkauf und die durch berufliche Nutzung entstandenen Kosten.

Schätzungen sind auf der Grundlage der in den Unternehmen verfügbaren Angaben zu berechnen, wie z. B. Firmenwagenbestand, Schätzung der durchschnittlichen Betriebskosten pro Fahrzeug und des Kostenanteils, der sich aus der privaten Nutzung durch die Arbeitnehmer ergibt.

**D.11144** *Sonstige*

Darunter fallen insbesondere:

Der dem Arbeitgeber zurechenbare Teil der Sozialaufwendungen für indirekte Leistungen:

- a) Kantinen und Essensmarken;
- b) Kultur, Sport- und Freizeiteinrichtungen;
- c) Kindergärten und Kindertagesstätten;
- d) Einkaufsgemeinschaften;
- e) Kostenerstattungen für Fahrten zwischen Wohnort und normalem Arbeitsplatz;
- f) Zahlungen an Gewerkschaftsfonds und Kosten des Betriebsrats.

Alle Aufwendungen enthalten die Abschreibungen sowie Reparatur- und Unterhaltskosten für Gebäude und Einrichtungen mit entsprechender Zweckbestimmung. Löhne und Gehälter des dafür beschäftigten Personals werden nicht berücksichtigt, sofern die Bezahlung direkt durch das Unternehmen erfolgt.

**D.112** *Bruttolöhne und -gehälter von Auszubildenden*

**Siehe D.11.**

**D.12** *Sozialbeiträge der Arbeitgeber*

Ein Betrag in Höhe des Werts der Sozialbeiträge, die von den Arbeitgebern geleistet werden, um ihren Arbeitnehmern Anspruch auf Sozialleistungen zu sichern. Bei den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber handelt es sich entweder um tatsächliche oder um unterstellte Beiträge.

**Ref. ESVG 1995: 4.08 (Code D.12)**

**D.121** *Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (ohne Auszubildende)*

Die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber umfassen deren Zahlungen an Versicherungsträger (Sozialversicherung und andere mit speziellen Deckungsmitteln finanzierte Sicherungssysteme) zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Diese Zahlungen umfassen die gesetzlich vorgeschriebenen, die gewohnheitsmäßigen, die vertraglichen sowie die freiwilligen Beiträge zur Versicherung gegen soziale Risiken oder Bedürfnisse.

Die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden der Periode zugerechnet, in der die Arbeit geleistet wird.

**Ref. ESVG 1995: 4.09 (Code D.121) und 4.12b)**

D.1211 *Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung*

Darunter fallen alle vom Arbeitgeber an Sozialversicherungsträger entrichteten gesetzlichen Beiträge. Es handelt sich um die Nettobeträge abzüglich aller eventuellen Zuschüsse. Sie umfassen:

- a) Beiträge zur Alters-, Kranken-, Mutterschafts- und Invaliditätsversicherung;
- b) die gesetzlichen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung;
- c) die gesetzlichen Beiträge zur Berufsunfallversicherung;
- d) die gesetzlichen Beiträge zu den Familienbeihilfesystemen;
- e) alle weiteren, noch nicht genannten gesetzlichen Beiträge.

D.1212 *Tarifliche, vertragliche oder freiwillige Arbeitgeberaufwendungen für die Sozialversicherung*

Darunter fallen alle zusätzlichen, über die gesetzlich Bestimmungen hinausgehenden Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Eventuelle Steuerbefreiungen werden dabei berücksichtigt.

Sie umfassen:

- a) ergänzende Alterssicherung (versicherte Pläne, selbstverwaltete Kassen, Bilanzrückstellungen sowie alle anderen Aufwendungen zur Finanzierung ergänzender Alterssicherungssysteme);
- b) zusätzliche Krankenversicherung;
- c) zusätzliche Arbeitslosenversicherung;
- d) alle übrigen, noch nicht genannten freiwilligen Zusatz-Sozialversicherungen.

D.122 *Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber<sup>(1)</sup> (ohne Auszubildende)*

Die unterstellten Sozialbeiträge stellen den Gegenwert von Sozialleistungen (vermindert um einen Betrag in Höhe eventueller Arbeitnehmerbeiträge) dar, die von den Arbeitgebern direkt, also ohne Zwischenschaltung einer Versicherungsgesellschaft oder einer rechtlich selbständigen Pensionskasse und ohne daß zu diesem Zweck spezielle Fonds oder spezielle Rückstellungen gebildet werden, an die von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte gezahlt werden. Die Tatsache, daß einige Sozialleistungen direkt von den Arbeitgebern und nicht über die Sozialversicherung oder sonstige Versicherungsträger gewährt werden, ändert nichts an ihrer Eigenschaft als Sozialleistungen.

Unterstellte Sozialbeiträge, die den Gegenwert von gesetzlichen direkten Sozialleistungen darstellen, werden in der Periode erfaßt, während der die Arbeit geleistet wird.

Unterstellte Sozialbeiträge, die den Gegenwert von freiwilligen direkten Sozialleistungen darstellen, werden zu dem Zeitpunkt erfaßt, zu dem diese Leistungen gewährt werden.

**Ref. ESVG 1995: 4.10 (Code D.122) und 4.12c)**

D.1221 *Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall*

Beträge, die als Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Krankheit, Mutterschutzurlaub oder Berufsunfall als Ausgleich für den Verdienstausschlag vom Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer gezahlt werden, abzüglich der Erstattungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber.

D.1222 *Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Kurzarbeit*

Beträge, die als Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Kurzarbeit vom Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer gezahlt werden, abzüglich der Erstattungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber.

D.1223 *Zahlungen an entlassene Arbeitnehmer*

Tatsächlich an entlassene Mitarbeiter gezahlte Beträge: Abfindungen bei Entlassungen und Nichteinhaltung der Kündigungsfrist.

D.1224 *Unterstellte Sozialaufwendungen der Arbeitgeber:*

- Sozialabteilung und Sozialdienste;
- arbeitsmedizinische Einrichtungen;
- Studienstipendien für Arbeitnehmer und ihre Familien sowie alle sonstigen, noch nicht genannten unterstellten sozialen Aufwendungen.

<sup>(1)</sup> Die unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber beinhalten einen Betrag in der Höhe der von den Arbeitgebern vorübergehend an ihre Arbeitnehmer bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität, Entlassung usw. fortgezählten Löhne und Gehälter.

D.123 *Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende*

**Siehe D.121**

D.2 *Kosten der beruflichen Bildung zu Lasten des Arbeitgebers*

Sie umfassen: Aufwendungen für Dienste und Einrichtungen der beruflichen Bildung, Abschreibungen, kleine Instandsetzungsarbeiten und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen, ausgenommen Personalkosten; Aufwendungen für die Teilnahme an Kursen; Honorare unternehmensfremder Lehrkräfte; Aufwendungen für Lehrmittel und zur Ausbildung dienende Werkzeuge; vom Unternehmen an Einrichtungen der beruflichen Bildung entrichtete Beträge usw. Zuschüsse für die berufliche Bildung werden abgezogen.

**Ref. ESVG 1995: Vorleistungen**

D.3 *Sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers*

Sie umfassen insbesondere:

- a) Einstellungskosten. Dabei handelt es sich um Beträge, die bei Einstellungen an Unternehmensberatungen, für Stellenangebote in der Presse, als Reisekostenerstattung für Vorstellungsgespräche, als Einrichtungsbeihilfe für neu eingestellte Arbeitnehmer usw. gezahlt werden. Ausgenommen sind laufende Verwaltungskosten (Bürokosten, Gehälter usw.).
- b) vom Arbeitgeber gestellte Berufskleidung.

**Ref. ESVG 1995: Vorleistungen**

D.4 *Steuern zu Lasten des Arbeitgebers*

Dabei handelt es sich um alle Steuern oder Abgaben, die auf der Lohnsumme oder der Beschäftigtenzahl basieren. Es sind die auf die Arbeitskosten bezogenen Steuern.

**Ref. ESVG 1995: 4.23 c) (Code D.29)**

D.5 *Zuschüsse zugunsten des Arbeitgebers*

Dabei handelt es sich um alle in Form allgemeiner Zuschüsse eingegangenen Gelder, die direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz ersetzen sollen und nicht zur Finanzierung der Beiträge der Sozialversicherung oder der Berufsausbildung bestimmt sind. Nicht berücksichtigt werden Erstattungen der Sozialversicherungsträger oder der zusätzlichen Versicherungsfonds an den Arbeitgeber.

**Ref. ESVG 1995: 4.37 a) (Code D.39)**

## E. ANGABEN ÜBER STATISTISCHE EINHEITEN

E.1 *Anzahl der örtlichen Einheiten insgesamt*

E.2 *Anzahl der örtlichen Einheiten in der Stichprobe*

## F. BEI ZEITARBEITSFIRMEN BESCHÄFTIGTE PERSONEN

Darunter fallen Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen oder von Zeitarbeitsfirmen zur Verfügung gestellt werden. Zwischen den Arbeitnehmern und dem Unternehmen, für das sie arbeiten, darf kein direkter Vertrag bestehen.

F.1 *Zahl der Personen*

F.2 *Kosten für Zeitarbeit: vom Arbeitgeber für die Ableistung von Arbeit an Zeitarbeitsfirmen gezahlte Beträge.*

F.3 *Die Zahl der als Zeitarbeit bezahlten Arbeitsstunden je Unternehmen oder örtliche Einheit.*

## ANHANG III

**FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ERGEBNISSE**

Entsprechend den drei Tabellen sind drei Dateien zu liefern:

- **Tabelle A** enthält die nationalen Daten (ein Datensatz nach Wirtschaftszweigen).
- **Tabelle B** enthält die nationalen Daten nach Größenklassen (ein Datensatz nach Wirtschaftszweigen X Größenklassen).
- **Tabelle C** enthält die regionalen Daten. Ein Datensatz nach Wirtschaftszweigen. Die Zahl der Datensätze richtet sich nach der Zahl der Regionen eines Landes (NUTS 1)

**Kennzeichnung eines Datensatzes**

Die Datensätze werden durch einen Kennsatz sortiert. Er enthält:

- das Erhebungsjahr,
- die Art der Tabelle,
- den Code des Landes oder der Region,
- den Wirtschaftszweig und
- die Größenklasse.

**Kennzeichen**

Jeder Datensatz enthält ein Kennzeichen, das für jeden Datensatz der Geheimhaltungs- und den Verfügbarkeitsstatus angibt. Die möglichen Werte sind:

„1“, wenn der Wirtschaftszweig vertraulich ist.

„2“, wenn der Wirtschaftszweig nicht verfügbar ist.

„3“, wenn das Feld bei der Veröffentlichung von Aggregaten in einer nationalen Publikation verborgen wird, um die Offenlegung vertraulicher Werte zu verhindern.

„ “ keine Anmerkung.

**Variablen**

Die angeforderten Variablen sind in Anhang I dieser Verordnung der Kommission definiert.

Fehlende Variablen sind frei zu lassen.

Die Variablen für Zahl der Beschäftigten, Arbeitszeit, Zahl der statistischen Einheiten sind als natürliche Zahlen anzugeben.

Die Variablen für Aufwendungen sind in Landeswährung anzugeben.

**Aufbau eines Datensatzes**

	Beginn	Länge	Anmerkung
<b>Kennzeichnung</b>			
Erhebungsjahr	1	4	
Art der Tabelle	5	1	A, B oder C
Land oder Region	6	5	Siehe Codes <sup>(1)</sup>
Wirtschaftszweig	11	4	Siehe Codes in Anlage 1.
Größenklasse	15	8	Siehe Codes in Anlage 2.
<b>Kennzeichen</b>	23	1	„1“, „2“, „3“, oder „“
<b>Variablen</b>			Siehe Liste in Anhang I.
Jede Variable hat eine Länge von 18 Zeichen	24	18	
Stellen	42	18	
	60	18	
...	...	...	

*Hinweis:* Alle Codes im Abschnitt „Kennzeichnung“ sind linksbündig zu formatieren.

Alle Werte im Abschnitt „Variablen“ sind rechtsbündig zu formatieren.

<sup>(1)</sup> Gemäß der am Erhebungstichtag geltenden Fassung der Systematik NUTS.



## ANLAGE 1

## CODES DER WIRTSCHAFTSZWEIGE (NACE REV. 1)

NACE Rev. 1	Titel	Code
<b>Abschnitt C</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>RC</b>
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung	R10
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	R11
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	R12
13	Erzbergbau	R13
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	R14
<b>Abschnitt D</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>RD</b>
15	Ernährungsgewerbe	R15
16	Tabakverarbeitung	R16
17	Textilgewerbe	R17
18	Bekleidungsgewerbe	R18
19	Ledergewerbe	R19
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)	R20
21	Papiergewerbe	R21
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Verielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	R22
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	R23
24	Chemische Industrie	R24
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	R25
26	Herstellung von sonstigen Mineralerzeugnissen	R26
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	R27
28	Herstellung von Metallerzeugnissen	R28
29	Maschinenbau	R29
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	R30
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung,-verteilung u.ä.	R31
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	R32
33	Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	R33
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	R34
35	Sonstiger Fahrzeugbau	R35
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	R36
37	Recycling	R37
<b>Abschnitt E</b>	<b>Energie- und Wasserversorgung</b>	<b>RE</b>
40	Energieversorgung	R40
41	Wasserversorgung	R41
<b>Abschnitt F</b>	<b>Baugewerbe</b>	<b>RF</b>
<b>Abschnitt G</b>	<b>Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern</b>	<b>RG</b>
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	R50
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	R51
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen; Reparatur von Gebrauchsgütern)	R52
<b>Abschnitt H</b>	<b>Gastgewerbe</b>	<b>RH</b>
<b>Abschnitt I</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>RI</b>
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	R60
61	Schifffahrt	R61
62	Luftfahrt	R62
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	R63
64	Nachrichtenübermittlung	R64

NACE Rev. 1	Titel	Code
<b>Abschnitt J</b>	<b>Kredit- und Versicherungsgewerbe</b>	<b>RJ</b>
65	Kreditgewerbe	R65
66	Versicherungsgewerbe	R66
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	R67
<b>Abschnitt K</b>	<b>Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen</b>	<b>RK</b>
70	Grundstücks- und Wohnungswesen	R70
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	R71
72	Datenverarbeitung und Datenbanken	R72
73	Forschung und Entwicklung	R73
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	R74
<b>Abschnitt M</b>	<b>Erziehung und Unterricht</b>	<b>RM</b>
<b>Abschnitt N</b>	<b>Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen</b>	<b>RN</b>
<b>Abschnitt O</b>	<b>Erbringung von sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleistungen</b>	<b>RO</b>
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	R90
91	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	R91
92	Kultur, Sport und Unterhaltung	R92
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	R93
<b>Aggregate</b>		
C-O	Industrie und Dienstleistungen C-O	RC-O
C-K	Industrie und Dienstleistungen C-K	RC-K
C + D + E + F	Industrie einschließlich Baugewerbe, C-F	RC-F
C + D + E	Industrie, C-E	RC-E
G + H + I	Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, G-I	RG-I
J + K	Kredit- und Versicherungsgewerbe, Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen, J-K	RJ-K
G-O	Dienstleistungen, G-O	RG-O
G-K	Dienstleistungen, G-K	RG-K

## ANLAGE 2

## CODES DER GRÖSSENKLASSEN

Code	Größenklasse
E1-10 <sup>(1)</sup>	weniger als 10 Arbeitnehmer
E10-49	10 bis 49 Arbeitnehmer
E50-249	50 bis 249 Arbeitnehmer
E250-499	250 bis 499 Arbeitnehmer
E500-999	500 bis 999 Arbeitnehmer
E1 000	1 000 Arbeitnehmer und darüber

<sup>(1)</sup> In der Erhebung im Jahr 2000 nicht anwendbar.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1727/1999 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 1999****mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 308/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 sieht eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes des Waldes gegen Brände vor.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der Zuschuß der Gemeinschaft vorrangig für die von den Mitgliedstaaten eingereichten Programme zur Verbesserung des Schutzes des Waldes gegen Brände gewährt.
- (3) Im Bemühen um wirksamere, einfachere und rationellere Verfahren auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene sollten die verschiedenen Maßnahmen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird, jährlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten in einem nationalen Programm zusammengefaßt werden.
- (4) Um die Bearbeitung dieser nationalen Programme zu vereinfachen, sind Modalitäten für die Beantragung der Zuschüsse sowie die Elemente festzulegen, die die Programme umfassen müssen.
- (5) Um dem Mitgliedstaat eine angemessene finanzielle Verwaltung des nationalen Programms zu ermöglichen, ist für den Gemeinschaftszuschuß ein Vorauszahlungssystem vorzusehen.
- (6) Die der Kommission von den zuständigen Behörden vorgelegten Anträge auf Vorauszahlung und auf Zahlung des Restbetrags für das nationale Programm müssen bestimmte Angaben enthalten, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausgaben zu erleichtern.
- (7) Die Kommission ist darüber zu unterrichten, daß die Durchführung der Maßnahmen unter den in der Zuschußentscheidung festgelegten Bedingungen und innerhalb der darin vorgesehenen Frist erfolgt.
- (8) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um eine wirksame Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen des nationalen Programms zu gewährleisten.
- (9) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 und der Verordnung (EG/Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup> prüfen die Mitgliedstaaten, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen effektiv durchgeführt und ordnungsgemäß abgewickelt wurden, und ziehen Beträge wieder ein, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verlorengegangen sind. Diese Beträge stellen nicht gerechtfertigte Ausgaben im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts dar und müssen daher an die Gemeinschaft zurückgezahlt werden.
- (10) Ergeben die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 vorgesehenen Kontrollen der Kommission eine Unregelmäßigkeit, so sollte der Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, sich zu der Lage zu äußern. Wird die Unregelmäßigkeit bestätigt, so stellen die betreffenden Beträge nicht gerechtfertigte Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt dar und sind der Gemeinschaft zurückzuerstatten.
- (11) Die Verordnung (EWG) Nr. 1170/93 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1460/98<sup>(5)</sup>, sollte daher aufgehoben werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Forstauschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Programme gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 sind jedes Jahr auf nationaler Ebene zu erstellen. Das nationale Programm muß alle gemäß Artikel 4 gestellten Zuschußanträge enthalten. Es enthält die Angaben und Belege gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und umfaßt die in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Teile. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission dieses Programm in zweifacher Ausführung in der in Anhang I beschriebenen Form.

(2) Das nationale Programm gemäß Absatz 1 hat eine Laufzeit von maximal drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 und kann nicht verlängert werden.

*Artikel 2*

Das Programm gemäß Artikel 1 umfaßt folgende Teile:

<sup>(1)</sup> ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3.<sup>(2)</sup> ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 11.<sup>(3)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 118 vom 14.5.1993, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. L 193 vom 9.7.1998, S. 20.

- a) eine Aufstellung der Belege, die die Begünstigten beibringen müssen. Als Beleg gilt jedes Schriftstück, das entweder nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats oder gemäß den von der zuständigen Behörde erlassenen Maßnahmen angefertigt wurde und mit dem sich nachweisen läßt, daß die Auflagen für jeden einzelnen Antrag erfüllt sind. Die Aufstellung enthält die Bezeichnung der Belege sowie den Hinweis auf die ihnen zugrunde liegenden Vorschriften oder Maßnahmen sowie eine kurze Beschreibung ihres Inhalts;
- b) das Muster der Formulare, mit denen die Begünstigten ihren Zahlungsantrag stellen müssen. Diese Formulare müssen mindestens eine Zusammenfassung der getätigten Ausgaben und eine vergleichende Tabelle der vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen mit Angaben über Kosten und Umfang enthalten;
- c) eine Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungsverfahren, mit denen die wirksame Umsetzung der Maßnahmen des Programms in Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 gewährleistet wird.

Der Mitgliedstaat übermittelt außerdem die jeweils letzte aktualisierte Fassung der in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen.

#### Artikel 3

- (1) Die zuständige Behörde kann frühestens am 1. Januar des auf das Datum der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission folgenden Jahres eine Vorauszahlung von maximal 30 % des Gemeinschaftszuschusses für das nationale Programm beantragen.
- (2) Der Mitgliedstaat kann eine zweite Vorauszahlung von maximal 30 % beantragen, wenn er nachweist, daß 60 % der ersten Vorauszahlung für dasselbe Programm bereits verwendet wurden. Diese zweite Vorauszahlung kann auf 50 % erhöht werden, wenn bereits 90 % der ersten Vorauszahlung aufgebraucht sind.
- (3) Die Zahlung des Restbetrags erfolgt nach Erhalt und Genehmigung des Abschlußberichts durch die Kommission sowie der Vorlage einer definitiven finanziellen Aufstellung und dem abschließenden Zahlungsantrag für das nationale Programm.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1999

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

#### Artikel 4

- (1) Die zuständige Behörde übermittelt ab dem 1. Juli des auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission über das Programm folgenden Jahres halbjährlich eine Aufstellung der an die Begünstigten getätigten Zahlungen gemäß Anhang II zusammen mit einem Bericht über den Stand der Arbeiten.
- (2) Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission die Anträge auf Vorauszahlung und auf Zahlung des Restbetrags für das nationale Programm gemäß Anhang III in zweifacher Ausführung.

#### Artikel 5

- (1) Zieht ein Mitgliedstaat Beträge wieder ein, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verlorengegangen sind, erstattet er diese der Kommission zurück.
- (2) Stellt die Kommission innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Zahlung des Restbetrags eine Unregelmäßigkeit in Zusammenhang mit einer von der Gemeinschaft finanzierten Aktion fest, für die der betreffende Betrag der Kommission nicht gemäß Absatz 1 zurückerstattet wurde, so legt sie dem betroffenen Mitgliedstaat die Situation dar und gibt diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- (3) Stellt die Kommission aufgrund einer Analyse der Situation und der etwaigen Angaben des betroffenen Mitgliedstaats fest, daß sich die Unregelmäßigkeit bestätigt, so erstattet der Mitgliedstaat die entsprechenden Beträge zurück.

#### Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1170/93 wird aufgehoben.

Sie bleibt jedoch für die vor dem 1. November 1998 eingereichten Zuschußanträge weiterhin gültig.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

## ANHANG I

**(Programmschema)****Angaben über das nationale Programm für das Jahr 200.**

1. Kontaktstelle für die zuständige Behörde: (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-mail der Kontaktperson/-stelle)
2. Beschreibung des Programms und Einordnung der vorgesehenen Maßnahmen
3. Betroffene Gebiete mit Waldbrandrisiko (im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92)
4. Beitrag des Programms zur Umsetzung des Plans/der Pläne zum Schutz des Waldes gegen Brände (im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92) für die betreffenden Gebiete
5. Dauer des Programms, Datum des Beginns und des Abschlusses der Durchführung und provisorische Planung der Umsetzung
6. Gesamtkosten des Programms und Höhe der beantragten Zuschüsse (in Prozent der Gesamtkosten)
7. Aufschlüsselung der Kosten nach Maßnahmen (*Tabelle 1 ausfüllen*)
8. Beschreibung der verschiedenen Anträge im Rahmen des nationalen Programms (*Tabelle 2 ausfüllen; 1 Formular pro Antragsteller verwenden*) und zusammenfassende Übersicht über die verschiedenen Anträge (*Tabelle 3 ausfüllen*)
9. Finanzplanung für das nationale Programm (*Tabelle 4 ausfüllen*)
10. Bestätigung, daß die Arbeiten nicht vor Einreichung des Programms beginnen: Nein/Ja (Unzutreffendes bitte streichen)
11. Zahlungsempfänger und Bankverbindung
12. Aufstellung der Belege, die die Begünstigten beibringen müssen; Muster der Formulare, mit denen die Begünstigten ihren Zahlungsantrag stellen müssen; Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungsverfahren zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Maßnahmen des Programms
13. Bestätigung, daß für keine der Maßnahmen, die Teil des Programms ausmachen, andere Gemeinschaftsmittel beantragt wurden.

Datum

Unterschrift und Stempel

**Tabelle 1: Aufschlüsselung der Kosten nach Maßnahmen**

Art der Maßnahmen	Einheit	Anzahl	Gesamtkosten	Nicht-Gemeinschaftsbeteiligung				Beantragter Zuschuß
				Öffentliche Beteiligung			Private Beteiligung	
				Staat	Region	Andere öffentliche Mittel		
1. <i>Ermittlung der Brandursachen und Mittel zu ihrer Ausschaltung</i>								
1.1. Studien zur Ermittlung der Brandursachen								
1.2. Studien über Maßnahmenvorschläge zur Ausschaltung der Brandursachen								
1.3. Informations- und Sensibilisierungskampagnen								
2. <i>Schaffung bzw. Verbesserung von Brandverhütungssystemen</i>								
2.1. Schutzanlagen								
2.1.1. Waldwege								
2.1.2. Brandschutzwege								
2.1.3. Wasserstellen								
2.1.4. Feuerschneisen, Entstrüppungsflächen, nichtforstliche Nutzflächen								
2.2. Maßnahmen zur Unterhaltung der Feuerschneisen, Entstrüppungsflächen und nichtforstlichen Nutzflächen								
2.3. Vorbeugende Waldbaumaßnahmen								
3. <i>Schaffung bzw. Verbesserung von Waldbrandüberwachungssystemen</i>								
3.1. fest								
3.2. mobil								
3.3. Kommunikationsmittel								
4. <i>Ausbildung von hochspezialisiertem Fachpersonal</i>								
5. <i>Analytische Studien, Pilot- und Demonstrationsvorhaben für neue Methoden, Techniken und Technologien</i>								
<b>Insgesamt</b>								

**Tabelle 2: Beschreibung der einzelnen Anträge**  
(1 Formular pro Antragsteller)

1. Antragsnummer:	Nummer des Brandschutzplans (1):
Titel:	Gebiet mit mittlerem/hohem Risiko (2):

2. Antragsteller (Name/Anschrift):
------------------------------------

3. Art der Maßnahmen und Übereinstimmung mit dem Plan:
--

4. Beschreibung der Maßnahmen und Aufschlüsselung der Kosten nach Maßnahmen (in der Reihenfolge der Tabelle 1)
<u>Beispiel:</u>
— <i>Maßnahme Nr. 2.1.1 (Waldwege)</i>
Anzahl: 3 km                      Gesamtkosten: xxx EUR
— <i>Maßnahme Nr. 2.1.3 (Wasserstellen)</i>
Anzahl: 2                                      Gesamtkosten: xxx EUR
usw.

5. Lage (mit Karte)

6. Gesamtkosten der Maßnahmen und beantragter Zuschuß

(1) Es handelt sich um die Nummer des Brandschutzplans, zu dem die Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

(2) Nichtzutreffendes streichen. Es ist zu präzisieren, ob die in dem Antrag genannte Fläche zu einem Gebiet mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 gehört.

**Tabelle 3: Zusammenfassende Übersicht der Anträge im Rahmen des Programms**

Antragsnummer	Titel	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschußfähige Kosten	Beantragter Zuschuß		Priorität <sup>(1)</sup>	Risiko-Gebiet <sup>(2)</sup>
					EUR	% der zuschußfähigen Kosten		

<sup>(1)</sup> Priorität 1, 2 oder 3.

<sup>(2)</sup> Für Gebiete mit hohem Risiko „1“ und für Gebiete mit mittlerem Risiko „2“ angeben, „3“ für Gebiete mit gemischtem Risiko.

**Tabelle 4: Finanzplanung für das nationale Programm**

	Jahr n+1 <sup>(1)</sup>		Jahr n+2		Jahr n+3	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Betrag der ersten Vorauszahlung						
Betrag der zweiten Vorauszahlung						
Restbetrag						

<sup>(1)</sup> Wird das nationale Programm im Jahr n vorgelegt, so kann die erste Vorauszahlung ab dem 1. Januar des Jahres n+1 beantragt werden.



## ANHANG II

**Vorbemerkungen**

Die Anträge auf Vorauszahlungen, die halbjährlichen Übersichten und die Berichte über den Stand der Arbeiten sowie sämtliche zusätzlichen Angaben sind in zweifacher Ausführung zu richten an:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Landwirtschaft  
Referat VI FII 2  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

***Aufstellung der halbjährlichen Zahlungen an die Begünstigten***

Das Formular der Tabelle 1 verwenden.

***Stand der Arbeiten***

Das Formular der Tabelle 2 verwenden.

**Tabelle 1: Halbjährliche Übersicht über das nationale Programm.... für das Jahr 200..**

Halbjahr vom 1. ... 200 .. bis zum 1. ... 200 .. (Zeitraum t)

(a)	(b)	(c)	(d)	(e)=(c)+(d)
Gesamte Zuschüsse	Kumulierte Vorauszahlungen der Kommission für das Programm .... im Jahr 200 .	Gesamtzahlungen an die Begünstigten für Rechnung der Kommission bis zum Ende des Zeitraums t-1 <sup>(1)</sup>	Zahlungen an die Begünstigten für Rechnung der Kommission während des Zeitraums t <sup>(2)</sup>	Gesamtzahlungen an die Begünstigten für Rechnung der Kommission bis zum Ende des Zeitraums t

<sup>(1)</sup> Spalte(n) der vorangegangenen Übersicht.  
<sup>(2)</sup> Zahlungen während des im Titel angegebenen Halbjahrs.

**Tabelle 2: Stand der Arbeiten**

Halbjahr vom 1. ... 200 .. bis zum 1. ... 200 ..

Antragsnummer	Titel	Antragsteller	Durchgeführte Arbeiten <sup>(1)</sup>	Prozentsatz der durchgeführten Arbeiten	Bemerkungen

<sup>(1)</sup> 1: in Durchführung; 2: abgeschlossen; 3: abgebrochen.

ANHANG III

**Antrag auf eine erste Vorauszahlung für das gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 im Jahr 200... genehmigte nationale Programm**

Nummer des nationalen Programms:

Beantragte Vorauszahlung <sup>(1)</sup>: ..... EUR

Bankangaben:

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle/Bankleitzahl:

Telefon/Telefax, Telex, E-mail-Adresse:

Kontonummer:

Kontoinhaber:

....., den .....

Für die zuständige Behörde  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Höchstens 30 % des mit der Entscheidung der Kommission für das nationale Programm genehmigten Zuschusses.

**Antrag auf eine zweite Vorauszahlung für das gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 im Jahr 200...  
genehmigte nationale Programm**

Nummer des nationalen Programms:

Beantragte Vorauszahlung <sup>(1)</sup>: ..... EUR

Erklärung:

Die zuständige Behörde bestätigt:

1. Auf der Grundlage der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1727/1999 aufgeführten Belege wurden den Begünstigten 60 % der genehmigten Zuschüsse gezahlt.
2. Die Kontrollen wurden entsprechend den der Kommission mitgeteilten Kontrollverfahren durchgeführt.

Bankangaben:

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle/Bankleitzahl:

Telefon/Telefax, Telex, E-mail-Adresse:

Kontonummer:

Kontoinhaber:

....., den .....

Für die zuständige Behörde  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Höchstens 30 % des mit der Entscheidung der Kommission für das nationale Programm genehmigten Zuschusses (kann auf 50 % erhöht werden, wenn 90 % der ersten Vorauszahlung bereits verwendet wurden).

**Bescheinigung für die Zahlung des Restbetrags für das nationale Programm des Jahres 200...**

Nummer des nationalen Programms:

Kumulierte Zahlungen der Kommission an die Begünstigten: ..... EUR

Von der Kommission erhaltene kumulierte Zahlungen: ..... EUR

Höhe des beantragten Restbetrags:

*Erklärung zum Restbetrag*

Die Stelle, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände für die Durchführung der nach Maßgabe der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen zuständig ist, bescheinigt folgendes:

1. Die Belege, die in der der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 1727/1999 übermittelten Aufstellung genannt sind, sind geprüft worden.
2. Mit der Durchführung der Arbeiten im Rahmen des Programms ist am ... im vorgesehenen Gebiet begonnen worden.
3. Die Durchführung des gesamten Programms ist am ..... abgeschlossen.
4. Die effektiven Kosten der erstattungsfähigen Angaben belaufen sich auf..... EUR.
5. Die Aufschlüsselung der obengenannten Kosten auf die verschiedenen Maßnahmen ist der beigefügten Tabelle mit der vergleichenden Aufstellung zu entnehmen.
6. .... hat an Ort und Stelle festgestellt, daß die durchgeführten Arbeiten den Angaben der Unterlagen entsprechen, die dem Zuschußantrag beiliegen und der Kommission als Entscheidungsbasis dienen.
7. Der erstattungsfähige Mehrwertsteuerbetrag, der in den geltend gemachten Ausgaben enthalten ist, beläuft sich auf..... EUR.
8. Bankangaben

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle/Bankleitzahl:

Telefon/Telefax, Telex, E-mail-Adresse:

Kontonummer:

Kontoinhaber:

....., den .....

Für die zuständige Behörde  
(Stempel und Unterschrift)

**Tabelle: Vergleichende Aufstellung**

Art der Maßnahmen	Einheit	Vorgesehene Arbeiten		Durchgeführte Arbeiten		Bemerkungen
		Anzahl	Kosten EUR	Anzahl	Kosten EUR	
1. <i>Ermittlung der Brandursachen und Mittel zu ihrer Ausschaltung</i> 1.1. Studien zur Ermittlung der Brandursachen 1.2. Studien über Maßnahmenvorschläge zur Ausschaltung der Brandursachen 1.3. Informations- und Sensibilisierungskampagnen						
2. <i>Schaffung bzw. Verbesserung von Brandverhütungssystemen</i> 2.1. Schutzanlagen 2.1.1. Waldwege 2.1.2. Brandschutzwege 2.1.3. Wasserstellen 2.1.4. Feuerschneisen, Entstrüppungsflächen, nichtforstliche Nutzflächen 2.2. Maßnahmen zu Unterhaltung der Feuerschneisen, Entstrüppungsflächen und nichtforstlichen Nutzflächen 2.3. Vorbeugende Waldbaumaßnahmen						
3. <i>Schaffung bzw. Verbesserung von Waldbrandüberwachungssysteme</i> 3.1. fest 3.2. mobil 3.3. Kommunikationsmittel						
4. <i>Ausbildung von hochspezialisiertem Fachpersonal</i>						
5. <i>Analytische Studien, Pilot- und Demonstrationsvorhaben für neue Methoden, Techniken und Technologien</i>						
Insgesamt						

**RICHTLINIE 1999/74/EG DES RATES****vom 19. Juli 1999****zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. März 1988 hat der Rat die Richtlinie 88/166/EWG betreffend das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) <sup>(4)</sup> erlassen.
- (2) Nach Artikel 9 der genannten Richtlinie hatte die Kommission vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Wohlbefinden von Hennen in den verschiedenen Haltungssystemen sowie über die Bestimmungen des Anhangs der Richtlinie vorzulegen und diesem gegebenenfalls geeignete Anpassungsvorschläge beizufügen.
- (3) Mit der auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen erstellten Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere <sup>(5)</sup> werden gemeinschaftliche Bestimmungen über die Umsetzung der in jenem Übereinkommen aufgestellten Grundsätze eingeführt, denen zufolge Tiere insbesondere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechend untergebracht, ernährt und gepflegt werden müssen.
- (4) Der im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss hat 1995 eine detaillierte Empfehlung abgegeben, die auch Legehennen umfaßt.
- (5) Der Schutz von Legehennen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft.
- (6) Die Unterschiede, die zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen führen können, stehen dem reibungslosen Funktionieren der Marktorganisation für Tiere und ihre Erzeugnisse entgegen.
- (7) Die Kommission ist in ihrem im Erwägungsgrund 2 genannten Bericht, der auf einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses beruht, zu dem Schluß gelangt, daß die Bedingungen für das Wohlbefinden der Hennen sowohl in den gängigen Batteriekäfigen als auch in anderen Haltungssystemen unzulänglich

lich sind und daß diese Systeme bestimmten Bedürfnissen dieser Tiere nicht gerecht werden. Somit sollten angesichts verschiedener Parameter, die zu berücksichtigen sind, möglichst strenge Normen festgelegt werden, um diese Bedingungen zu verbessern.

- (8) In einem noch festzulegenden Zeitraum dürfen indessen nicht ausgestaltete Käfige unter bestimmten Voraussetzungen, einschließlich struktureller Verbesserungen und eines größeren Platzangebots, weiterhin verwendet werden.
- (9) Es muß ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Aspekten gewahrt werden, die sowohl im Hinblick auf das Wohlbefinden der Tiere und in tiergesundheitlicher, wirtschaftlicher sowie sozialer Hinsicht als auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen sind.
- (10) Zweckmäßigerweise sind Bestimmungen vorzusehen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das oder die geeignetsten Systeme zu wählen, solange die Studien über den Schutz der Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen fortgesetzt werden.
- (11) Die Kommission muß deshalb einen neuen Bericht mit geeigneten Vorschlägen, die diesem Bericht Rechnung tragen, vorlegen.
- (12) Die Richtlinie 88/166/EWG ist aufzuheben und zu ersetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Diese Richtlinie legt Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen fest.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für
  - Betriebe mit weniger als 350 Legehennen;
  - Betriebe zur Haltung von Elterntieren zur Bruteierzeugung.

Diese Betriebe unterliegen indessen weiterhin den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 98/58/EG.

*Artikel 2*

- (1) Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinie 98/58/EG finden soweit erforderlich Anwendung.
- (2) Ferner bezeichnet für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie der Ausdruck
  - a) „Legehennen“: Hennen im legerreifen Alter der Art *Gallus gallus*, die für die Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden;

<sup>(1)</sup> ABl. C 157 vom 4.6.1999, S. 8.<sup>(2)</sup> ABl. C 128 vom 7.5.1999, S. 78.<sup>(3)</sup> ABl. C 101 vom 12.4.1999.<sup>(4)</sup> ABl. L 74 vom 19.3.1988, S. 83.<sup>(5)</sup> ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

- b) „Nest“: einen gesonderten Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest), für dessen Bodengestaltung kein Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, verwendet werden darf;
- c) „Einstreu“: Material mit lockerer Struktur, das es den Hennen ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen;
- d) „nutzbare Fläche“: eine mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche.

### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen entsprechend dem/den von ihnen gewählten System(en) sicher, daß die Eigentümer oder Halter von Legehennen außer den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 98/58/EG und des Anhangs der vorliegenden Richtlinie die spezifischen Anforderungen für die nachstehend behandelten Systeme einhalten, und zwar:

- a) entweder die Bestimmungen des Kapitels I für Alternativsysteme oder
- b) die Bestimmungen des Kapitels II für nicht ausgestaltete Käfige oder
- c) die Bestimmungen des Kapitels III für ausgestaltete Käfige.

### KAPITEL I

#### Bestimmungen für Alternativsysteme

### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ab 1. Januar 2002 alle neu gebauten oder umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Haltungsanlagen im Sinne dieses Kapitels die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllen:

1. Alle Anlagen müssen so ausgerüstet sein, daß allen Legehennen folgendes zur Verfügung steht:

- a) entweder Längsfuttertröge von mindestens 10 cm Länge für jedes Tier oder Rundfuttertröge von mindestens 4 cm Länge für jedes Tier;
- b) entweder Rinnentränken von mindestens 2,5 cm Länge für jede Henne oder Rundtränken von mindestens 1 cm Länge für jede Henne.

Werden Nippeltränken oder Trinknäpfe verwendet, so steht für jeweils 10 Hennen ferner mindestens eine Nippeltränke bzw. ein Napf zur Verfügung. Bei Tränkvorrichtungen mit Leitungsanschluß müssen sich mindestens zwei Nippeltränken oder Trinknäpfe in Reichweite jedes Tieres befinden;

- c) mindestens ein Einzelnest für je 7 Hennen. Werden Gruppenester verwendet, so ist für maximal 120 Hennen mindestens 1 m<sup>2</sup> Nestfläche vorzusehen;
- d) geeignete Sitzstangen ohne scharfe Kanten und mit einem Platzangebot von mindestens 15 cm je Henne. Die Sitzstangen sind nicht über dem Einstreubereich angeordnet; der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange beträgt mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm;

- e) mindestens 250 cm<sup>2</sup> Einstreuläche pro Henne, wobei der Einstreubereich mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfaßt.
2. Der Boden der Anlagen muß so beschaffen sein, daß die nach vorn gerichteten Krallen beider Ständer nicht abrutschen können.
3. Über die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 hinaus gilt folgendes:
- a) Bei Haltungssystemen, bei denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können,
- dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein;
  - muß der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen;
  - müssen die Fütterungs- und Tränkanlagen so verteilt sein, daß alle Hennen gleichermaßen Zugang haben;
  - müssen die Ebenen so angeordnet sein, daß kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfallen kann.
- b) Bei Haltungssystemen mit einem Zugang zu einem Auslauf ins Freie
- müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren, mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein und über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein; je Gruppe von 1 000 Hennen muß in jedem Fall eine Öffnung von insgesamt 2 m zur Verfügung stehen;
  - müssen die Auslaufflächen
    - zur Verhinderung von Kontaminationen so bemessen sein, wie es nach der Besatzdichte der gehaltenen Hennen und der Art des Bodens angemessen ist;
    - über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren und bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

4. Die Besatzdichte darf nicht mehr als 9 Legehennen je m<sup>2</sup> nutzbare Fläche betragen.

Entspricht die nutzbare Fläche jedoch der verfügbaren Bodenfläche, so können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2011 eine Besatzdichte von 12 Hennen je m<sup>2</sup> verfügbarer Fläche in Betrieben zulassen, die dieses System zum 3. August 1999 anwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 ab 1. Januar 2007 auf alle Alternativsysteme Anwendung finden.

### KAPITEL II

#### Bestimmungen für die Haltung in nicht ausgestalteten Käfigen

### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ab 1. Januar 2003 alle Käfige im Sinne dieses Kapitels die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllen:

1. Den Legehennen muß eine uneingeschränkt nutzbare und horizontal bemessene Käfigfläche von mindestens 550 cm<sup>2</sup> je Tier zur Verfügung stehen; dabei werden jedoch hochgezogene Ränder (Ablenkplatten) zur Vermeidung von Futterverlusten, durch die die verfügbare Fläche möglicherweise verringert wird, nicht mitgerechnet.



2. Den Tieren muß ein uneingeschränkt nutzbarer Futtertrog zur Verfügung stehen. Seine Länge muß mindestens 10 cm, multipliziert mit der Zahl der im Käfig befindlichen Tiere, betragen.
  3. Sofern keine Nippeltränken oder Trinknäpfe vorhanden sind, muß jeder Käfig mit einer Rinnentränke gleicher Länge wie der unter Nummer 2 genannte Futtertrog ausgestattet sein. Bei Tränkvorrichtungen mit Leitungsanschluß müssen sich mindestens zwei Trinknäpfe oder zwei Nippeltränken in Reichweite jedes Käfigs befinden.
  4. Bei über 65 % der Käfigfläche muß eine Mindesthöhe von 40 cm vorhanden sein; an keiner Stelle darf die Käfighöhe unter 35 cm liegen.
  5. Der Boden der Käfige muß so beschaffen sein, daß die nach vorn gerichteten Krallen beider Ständer nicht abrutschen können. Der Neigungswinkel des Bodens darf 14 % bzw. 8° nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine stärkere Neigung zulassen, wenn der Boden nicht aus rechteckigem Drahtgitter besteht.
  6. Die Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Haltung in Käfigen im Sinne dieses Kapitels ab 1. Januar 2012 untersagt ist. Außerdem ist der Bau oder die erste Inbetriebnahme von Käfigen im Sinne dieses Kapitels ab 1. Januar 2003 untersagt.

## KAPITEL III

**Bestimmungen für die Haltung in ausgestalteten Käfigen***Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ab 1. Januar 2002 alle Käfige im Sinne dieses Kapitels die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllen:

1. Den Legehennen muß folgendes zur Verfügung stehen:
  - a) mindestens 750 cm<sup>2</sup> Käfigfläche je Tier, davon 600 cm<sup>2</sup> nutzbare Fläche, wobei die Käfighöhe an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm betragen muß und die gesamte Käfigfläche nicht weniger als 2 000 cm<sup>2</sup> betragen darf;
  - b) ein Nest;
  - c) eine Einstreu, die das Picken und Scharren ermöglicht;
  - d) geeignete Sitzstangen mit einem Platzangebot von mindestens 15 cm je Henne.
2. Es muß ein uneingeschränkt nutzbarer Futtertrog zur Verfügung stehen. Seine Länge muß mindestens 12 cm, multipliziert mit der Zahl der im Käfig befindlichen Hennen, betragen.
3. Jeder Käfig muß mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein; bei Tränkvorrichtungen mit Leitungsanschluß müssen sich mindestens zwei Nippeltränken oder zwei Trinknäpfe in Reichweite jeder Henne befinden.
4. Zur Erleichterung der Tierkontrolle, Käfigbeschickung und Käfigräumung müssen die Gänge zwischen den Käfigreihen mindestens 90 cm breit sein; der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muß mindestens 35 cm betragen.

5. Die Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.

## KAPITEL IV

**Schlußbestimmungen***Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von dieser Richtlinie erfaßten Betriebe von der zuständigen Behörde unter einer eigenen Nummer registriert werden, die die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier ermöglicht.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden vor dem 1. Januar 2002 nach dem Verfahren des Artikels 11 festgelegt.

*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständige Behörde Kontrollen durchführt, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie sicherzustellen. Diese Kontrollen können auch im Rahmen anderweitiger Kontrollen stattfinden.

(2) Ab einem nach dem Verfahren des Artikels 11 festzulegenden Zeitpunkt unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Kontrollen nach Absatz 1. Die Kommission legt dem Ständigen Veterinärausschuß eine Zusammenfassung dieser Berichte vor.

(3) Die Kommission unterbreitet nach dem Verfahren des Artikels 11 vor dem 1. Januar 2002 Vorschriften zur Harmonisierung

- a) der Kontrollen nach Absatz 1;
- b) der Form, des Inhalts und der Häufigkeit der Vorlage der Berichte nach Absatz 2.

*Artikel 9*

(1) Soweit es für die einheitliche Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie erforderlich ist, können Veterinärsachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

- a) überprüfen, ob die Mitgliedstaaten diesen Vorschriften nachkommen;
- b) Kontrollen an Ort und Stelle durchführen, um sicherzustellen, daß die Kontrollen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt werden.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Veterinärsachverständigen der Kommission jede für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung. Das Ergebnis der Kontrollen ist vor der Erstellung und Verteilung eines endgültigen Berichts mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu erörtern.

(3) Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats trifft die Maßnahmen, die sich gegebenenfalls als notwendig erweisen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden soweit erforderlich nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

*Artikel 10*

Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 1. Januar 2005 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses erstellten Bericht über die verschiedenen Systeme zur Haltung von Legehennen, insbesondere über die in dieser Richtlinie festgelegten Systeme, wobei einerseits den pathologischen, tierzüchterischen, physiologischen und ethologischen Aspekten und andererseits den Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt Rechnung getragen wird.

Diesem Bericht wird ferner eine Studie über die sozioökonomischen Auswirkungen der verschiedenen Systeme sowie über die Auswirkungen auf die Beziehungen zu den Wirtschaftspartnern der Gemeinschaft zugrundegelegt.

Diesem Bericht werden ferner unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Berichts und der Ergebnisse der im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen geeignete Vorschläge beigefügt.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge binnen 12 Monaten nach ihrer Vorlage.

*Artikel 11*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch den Beschluß 68/361/EWG <sup>(1)</sup> eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses (im folgenden „Ausschuß“ genannt) diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu

treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

*Artikel 12*

Die Richtlinie 88/166/EWG wird zum 1. Januar 2003 aufgehoben.

*Artikel 13*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich etwaiger Sanktionen, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Januar 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags können die Mitgliedstaaten jedoch in ihrem Hoheitsgebiet strengere Vorschriften zum Schutz von Legehennen beibehalten oder anwenden, als sie in dieser Richtlinie festgelegt sind. Sie unterrichten die Kommission über alle diesbezüglichen Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 14*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 15*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. HEMILÄ

<sup>(1)</sup> ABl. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

## ANHANG

Neben den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG gelten folgende Vorschriften:

1. Alle Hennen müssen mindestens einmal täglich vom Eigentümer oder Halter kontrolliert werden.
  2. Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, daß sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.
  3. Alle Gebäude sind so zu beleuchten, daß sich die Hennen gegenseitig klar sehen können bzw. klar zu sehen sind, daß sie ihre Umgebung visuell erfassen können und daß sie sich in dem ihnen gemäßen Rahmen bewegen können. Im Falle einer Beleuchtung durch natürliches Licht müssen die Lichtöffnungen so angeordnet sein, daß eine gleichmäßige Verteilung des Lichts in der Unterbringung gewährleistet ist.  
Nach den ersten Tagen der Gewöhnung ist der Betriebsablauf so zu gestalten, daß gesundheitliche Probleme und Verhaltensstörungen vermieden werden. Daher ist ein 24-Stunden-Rhythmus mit einer ununterbrochenen und ausreichenden Dunkelperiode - als Richtwert gilt etwa ein Tagesdrittel - vorzusehen, damit die Hennen sich ausruhen können und damit Probleme wie Immunschwäche und Augenanomalien vermieden werden. Beim Zurückschalten des Lichts sollte eine ausreichende Dämmerperiode vorgesehen werden, damit die Hennen ungestört und ohne sich einer Verletzungsgefahr auszusetzen ihre Ruhestellung einnehmen können.
  4. Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Hennen in Berührung kommen, sind regelmäßig und auf jeden Fall nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Hennenpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise saubergehalten werden.  
Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Hennen täglich zu entfernen.
  5. Die Haltungssysteme müssen so konzipiert sein, daß die Hennen nicht entweichen können.
  6. Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Herausnehmen der Hennen erleichtern.
  7. Die Form und die Größe der Käfigöffnung müssen es ermöglichen, eine ausgewachsene Henne herausnehmen, ohne daß sie unnötig leidet oder verletzt wird.
  8. Unbeschadet der Nummer 19 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG ist jede Art der Verstümelung verboten.  
Die Mitgliedstaaten können jedoch das Stutzen der Schnabelspitze von weniger als 10 Tage alten Küken, die als Legehennen gehalten werden sollen, zulassen, um Federpicken und Kannibalismus zu verhindern, sofern dies durch geeignetes Fachpersonal erfolgt.
-

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1999

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Panama**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2058)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/526/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Panama besucht, um zu überprüfen, unter welchen Bedingungen Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, dort erzeugt, gelagert und versendet werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften Panamas im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die zuständige Behörde in Panama, das „Departamento de Protección de Alimentos (DPA) del Ministerio de Salud“ ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Das Verfahren für die Erteilung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG muß die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Mindestanforderungen an die Sprache(n), in der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichnungsberechtigten umfassen.
- (5) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der

der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen/registrierten Betriebe, Fabrikschiffe oder Kühlhäuser zu erstellen. Außerdem ist ein Verzeichnis der im Sinne der Richtlinie 92/48/EWG<sup>(3)</sup>, registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung des DPA an die Kommission erstellt werden. Das DPA muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.
- (7) Das DPA hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Ursprungsbetrieben, -fabrikschiffen, -kühlhäusern oder -gefrierschiffen erfüllt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Panama das „Departamento de Protección de Alimentos (DPA) del Ministerio de Salud“ zuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Panama müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben, Fabrik-schiffen, Kühlhäusern oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschar die Angabe „PANAMA“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbe-triebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischerei-erzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

*Artikel 3*

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des DPA sowie das Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Panama, die zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: PANAMA

Zuständige Behörde: „Departamento de Protección de Alimentos (DPA) del Ministerio de Salud“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>: .....
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
- Zustand und Art der Behandlung <sup>(2)</sup>: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebs(-e), Fabrikschiffs(-e), Kühlhauses (-häuser) oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffs(-e), die vom DPA zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....  
.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt .....

von: .....

(Versandort)

nach: .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

.....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

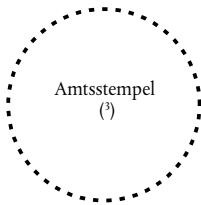
**IV. Bescheinigung**

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse
  1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der unterzeichnete amtliche Inspektor erklärt, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie dieser Entscheidung bekannt sind.

Ausgefertigt in....., am .....

(Ort)

(Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (?)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(?) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

## I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Nummer	Name	Anschrift
59 P	Caribbean Sea Food Export	San Francisco
66 P	Grupo Panalang Union	San Francisco
77 P	Vigomar SA	Aguadulce
60 P	Altrix de Panamá SA	Aguadulce
52 P	Agromarina	Aguadulce
73 P	Empacadora Alimenticas/Empak Food	Puerto Vacamont
65 P	Mariscos Islas de la Perlas	Puerto Vacamont
49 P	Productos Océanos SA	Ciudad de Panamá
81 P	Oceanic Export Corp/Oceanic Products	Pueblo Nuevo
75 P	Aquachame SA	Chame, El Líbano

## II. VERZEICHNIS DER REGISTRIERTEN GEFRIERSCHIFFE

Nummer	Name	Hafen
106 BC	M/V Amazonas	
101 BC	Txori Aundi	Panamá
105 BC	Juan María Soroa	Panamá
126 BC	Nave The Fisher	Panamá
129 BC	Nave The Valiant	Panamá
125 BC	Nave Nao	
109 BFRIG	M/V Montesol	
108 BFRIG	M/V Montelaura	
107 BFRIG	M/V Montecruz	
127 BFRIG	Platte Reefer	
130 BFRIG	Plaslin Reefer	

## III. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN FABRIKSCHIFFE

Nummer	Name	Hafen
102 BF	Cheung Shing	



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 14. Juli 1999**

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Oman**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2059)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/527/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Oman besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.
- (2) Die Rechtsvorschriften Omans für Gesundheitskontrollen und Überwachung von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) In Oman ist die „Directorate General of Fisheries Resources (DGFR) of the Ministry of Agriculture and Fisheries“ in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in denen die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.
- (5) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen/registrierten Betriebe, Fabriksschiffe oder Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates <sup>(3)</sup> ist ein Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage

einer Mitteilung der DGFR an die Kommission erstellt werden. Die DGFR muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

- (7) Die DGFR hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Ursprungsbetrieben, -fabriksschiffen, -kühlhäusern oder -gefrierschiffen erfüllt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die „Directorate General of Fisheries Resources (DGFR) of the Ministry of Agriculture and Fisheries“ ist die in Oman für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Oman müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „OMAN“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

*Artikel 3*

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des DGFR sowie das Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Oman, die zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: OMAN

Zuständige Behörde: „Directorate-General of Fisheries Resources (DGFR) of the Ministry of Agriculture and Fisheries“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>: .....
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
- Zustand und Art der Behandlung <sup>(2)</sup>: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe, Fabriksschiffe oder Kühllhäuser bzw. des/der registrierten Kühlschiffe, die von der DGFR zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....  
.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt .....

von: .....

(Versandort)

nach: .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

.....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

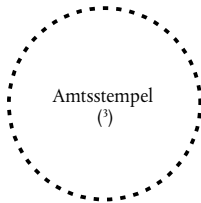
<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

**IV. Bescheinigung**

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der unterzeichnete amtliche Inspektor erklärt, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie dieser Entscheidung bekannt sind.

Ausgefertigt in....., am .....

(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors<sup>(?)</sup>

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

<sup>(?)</sup> Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

## LISTE DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Nummer	Name	Ort
QC92/1	Oman Fisheries Co. Muscat (Ghala)	Ruwi
QC92/10	Al-Arkan Trading Co. Sohar	Sohar
QC92/20	Anees Trad. Centre L.L.C. Muscat (Darseit)	Muttrah
QC92/33	Al-Muqalla Trading Est. Sur	Sur

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 14. Juli 1999**

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Yemen**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2060)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/528/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Yemen besucht, um zu überprüfen unter welchen Bedingungen Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, dort erzeugt, gelagert und versendet werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften Yemens im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) In Yemen ist das „Technical Department of Quality Control (TDQC) of the Ministry of Fish Wealth“ in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Die Einzelheiten der Bescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der/denen die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.
- (5) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen/registrierten Betriebe, Fabriksschiffe oder Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates <sup>(3)</sup> ist ein Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage

einer Mitteilung des TDQC an die Kommission erstellt werden. Das TDQC muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

- (7) Das TDQC hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Ursprungsbetrieben, -fabriksschiffen, -kühlhäusern oder -gefrierschiffen erfüllt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das „Technical Department of Quality Control (TDQC)“ ist die in Yemen für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Yemen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „YEMEN“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

*Artikel 3*

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des TDQC sowie das Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Yemen, die zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: YEMEN

Zuständige Behörde: „Technical Departement of Quality Control (TDQC) of the Ministry of Fish Wealth“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>: .....
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
- Zustand und Art der Behandlung <sup>(2)</sup>: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe, Fabriksschiffe oder Kühllhäuser bzw. des/der registrierten Kühlschiffe, die von der TDQC zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....  
.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt .....

von: .....

(Versandort)

nach: .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

.....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

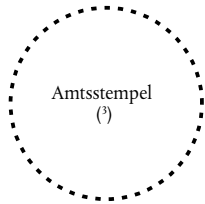
<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.



**IV. Bescheinigung**

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse
  1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der unterzeichnete amtliche Inspektor erklärt, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie dieser Entscheidung bekannt sind.

Ausgefertigt in....., am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (?)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(?) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

## I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Nummer	Name	Ort
01-A	Coastal Fishing Corporation	Almahra
02	Public Corporation for Services and Fish Marketing	Aden
03	Burum Fishing and Marketing Co.	Alsheher
04	Sheher Fisheries Co.	Alsheher
05	Mussallam Treading Est.	Hodeida
07	Qataria Fish Processing Co. Ltd	Hodeida
09	Trust Company (Abubakar Hassan Est)	Alsheher

## II. VERZEICHNIS DER REGISTRIERTEN GEFRIERSCHIFFE

Nummer	Name	Hafen
08-A	Yathrib (Fisheries Investment Co. Ltd)	Almahra

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 14. Juli 1999**

**zur Änderung der Entscheidung 94/766/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Taiwan**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2061)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/529/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 94/766/EG der Kommission vom 21. November 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Taiwan <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/255/EG <sup>(4)</sup>, ist das „Bureau of Commodity Inspection and Quarantine (BCIQ)“ die in Taiwan für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.
- (2) Infolge einer Umstrukturierung der taiwanischen Behörden ist die für Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse zuständige Behörde nicht länger das „BCIQ“, sondern das „Bureau of Standards, Metrology and Inspection (BSMI)“ im Wirtschaftsministerium. Diese neue Behörde ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam überprüfen zu können. Der Name der in der Entscheidung 94/766/EG genannten zuständigen Behörde ist daher zu ändern.
- (3) Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Entscheidung 94/766/EG an den Wortlaut der in jüngerer Zeit erlassenen Entscheidungen der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in bestimmten Drittländern anzupassen.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 94/766/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Das „Bureau of Standards, Metrology and Inspection (BSMI)“ ist die in Taiwan für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Taiwan müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
  2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
  3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe ‚TAIWAN‘ und die Zulassungs-/Registriernummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.“
3. Anhang A wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 81.

ANHANG

„ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Taiwan, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnummer: .....

Versandland: TAIWAN

Zuständige Behörde: „Bureau of Standards, Metrology and Inspection (BSMI)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Beschreibung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1):

— Arten (wissenschaftliche Bezeichnung):.....

— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung (2): .....

Gegebenenfalls Codenummer: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Packstücke:.....

Eigengewicht: .....

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s) oder Kühlhauses/-häuser- bzw. des/der registrierten Kühlschiffe(s), das/die vom BSMI zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen ist/sind:

.....  
.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....

(Versandort)

nach: .....

(Bestimmungsort und Land)

mit folgendem Beförderungsmittel:.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....  
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....  
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

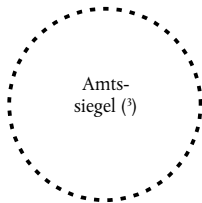
**IV. Bescheinigung**

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungentscheidungen festgelegt worden sind.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 94/776/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors <sup>(3)</sup>

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

<sup>(3)</sup> Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Angaben der Bescheinigungen unterscheiden.“

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 14. Juli 1999**

**zur Änderung der Entscheidung 95/453/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2062)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/530/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 95/453/EG der Kommission vom 23. Oktober 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea <sup>(3)</sup> ist das „Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — National Fishery Products Inspection Station (NFPIIS)“ die zuständige Stelle Koreas, die befugt ist, die Übereinstimmung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.
- (2) Infolge einer Umstrukturierung der koreanischen Verwaltung untersteht die für die Erteilung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse zuständige Behörde (NFPIIS) nicht mehr dem „Ministry of Agriculture and Forestry“, sondern nunmehr dem „Ministry of Maritime Affairs and Fisheries“; diese neue Behörde ist fähig, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überwachen. Daher muß die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 95/453/EG geändert werden.
- (3) Der Wortlaut des Titels der Entscheidung 95/453/EG sollte dem Wortlaut der Artikel dieser Entscheidung entsprechen, und es ist insbesondere klarzustellen, daß mit dieser Entscheidung die Sonderbedingungen für die Einfuhr von gefrorenen oder verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea festgelegt werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 95/453/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das ‚Ministry of Maritime Affairs and Fisheries — National Fishery Products Inspection Station (NFPIIS)‘ ist die zuständige Stelle Koreas, die befugt ist, die Übereinstimmung der Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die zum Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea müssen aus den im Anhang aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 264 vom 7.11.1995, S. 35.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 14. Juli 1999**

**zur Änderung der Entscheidung 97/427/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2064)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/531/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 97/427/EG der Kommission vom 25. Juni 1997 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien <sup>(3)</sup> ist das „Department for Primary Industries and Energy — Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS)“ die zuständige Behörde Australiens, die befugt ist, die Übereinstimmung der lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.
- (2) Infolge einer Umstrukturierung der australischen Verwaltung untersteht die für die Erteilung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse zuständige Behörde (AQIS) nicht mehr dem „Department of Primary Industries and Energy“, sondern nunmehr dem „Department of Agriculture, Fisheries and Forestry“; diese neue Behörde ist fähig, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überwachen. Daher muß die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 97/427/EG geändert werden.
- (3) Der Wortlaut des Titels der Entscheidung 97/427/EG sollte dem Wortlaut der Artikel dieser Entscheidung entsprechen, und es ist insbesondere klarzustellen, daß mit dieser Entscheidung die Sonderbedingungen für die Einfuhr von gefrorenen oder verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien festgelegt werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 97/427/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1997 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien.“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das ‚Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) of the Department of Agriculture, Fisheries and Forestry‘ ist die zuständige Behörde Australiens, die befugt ist, die Übereinstimmung der Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die zum Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien müssen aus den im Anhang aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 38.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 14. Juli 1999****zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2065)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/532/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln während einer Übergangszeit <sup>(1)</sup> einführen dürfen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 97/296/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/488/EG <sup>(4)</sup>, sind die Länder und Gebiete aufgeführt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. In Abschnitt I des Anhangs sind die Drittländer und Gebiete aufgeführt, für die eine spezifische Entscheidung ergangen ist, in Abschnitt II diejenigen, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408 entsprechen.
- (2) In den Entscheidungen 1999/526/EG <sup>(5)</sup>, 1999/527/EG <sup>(6)</sup> und 1999/528/EG <sup>(7)</sup> der Kommission sind besondere Einfuhrbedingungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Jemen bzw. Oman bzw. Panama festgelegt. Deshalb sollten Jemen, Oman

und Panama in Abschnitt I des Anhangs eingefügt werden, der Liste der Länder und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. L 190 vom 23.7.1999, S. 39.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 58 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> Siehe Seite 63 dieses Amtsblatts.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 68 dieses Amtsblatts.



## ANHANG

**Liste der Länder und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen***I. Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EG des Rates ergangen ist*

AL — Albanien	GT — Guatemala	PE — Peru
AR — Argentinien	ID — Indonesien	PH — Philippinen
AU — Australien	IN — Indien	RU — Russland
BD — Bangladesch	JP — Japan	SC — Seychellen
BR — Brasilien	KR — Südkorea	SG — Singapur
CA — Kanada	MA — Marokko	SN — Senegal
CI — Côte d'Ivoire	MG — Madagaskar	TH — Thailand
CL — Chile	MR — Mauretanien	TN — Tunesien
CO — Kolumbien	MU — Mauritius	TW — Taiwan
CU — Kuba	MV — Malediven	TZ — Tansania
EC — Ecuador	MX — Mexiko	UY — Uruguay
EE — Estland	MY — Malaysia	YE — Jemen
FK — Falkland Inseln	NG — Nigeria	ZA — Südafrika
FO — Färöer	NZ — Neuseeland	
GH — Ghana	OM — Oman	
GM — Gambia	PA — Panama	

*II. Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen*

AO — Angola	GN — Guinea Conakri	PK — Pakistan
AG — Antigua und Barbuda <sup>(1)</sup>	HK — Hongkong	PL — Polen
AN — Niederländische Antillen	HN — Honduras	PM — Saint Pierre et Miquelon
AZ — Aserbaidshjan <sup>(2)</sup>	HR — Kroatien	RO — Rumänien
BG — Bulgarien	HU — Ungarn <sup>(3)</sup>	SB — Solomonen
BJ — Benin	IL — Israel	SH — St. Helena
BS — Bahamas	IR — Iran	SI — Slowenien
BZ — Belize	JM — Jamaika	SR — Surinam
CH — Schweiz	KE — Kenia	TG — Togo
CM — Kamerun	LK — Sri Lanka	TR — Türkei
CN — China	LT — Litauen	UG — Uganda
CR — Costa Rica	LV — Lettland	US — Vereinigte Staaten von Amerika
CV — Kap Verde	MM — Myanmar	VC — Saint Vincent und die Grenadinen
CY — Zypern	MT — Malta	VE — Venezuela
CZ — Tschechische Republik	MZ — Mosambik	VN — Vietnam
DZ — Algerien	NA — Namibia	ZW — Simbabwe
ER — Eritrea	NC — Neu-Kaledonien	
FJ — Fiji	NI — Nicaragua	
GA — Gabun	PF — Franz. Polynesien	
GL — Grönland	PG — Papua-Neuguinea	

<sup>(1)</sup> Nur für die Einfuhr von Frischfisch.<sup>(2)</sup> Nur für die Einfuhr von Kaviar.<sup>(3)</sup> Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zur menschlichen Ernährung.